

SaveSpace

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen

1.1 SaveSpace als Marke der SaveSpace Schweiz GmbH (**SaveSpace**) mit Sitz in Risch und Geschäftsadresse Lettenstrasse 9, 6343 Rotkreuz erbringt folgende Leistungen:

- a. Gegenstandsbasierte und raumbasierte Lagerung von beweglichen Gegenständen (**Lagergut**) in von SaveSpace betriebenen oder angemieteten Lagern (**SaveSpace-Lagerflächen**),
- b. die im Zusammenhang mit der Lagerung erforderliche Abholung des Lagerguts zur Einlagerung sowie dessen Rücklieferung während oder nach der Lagerung (**lagerbezogene Transportleistungen**),
- c. Verkauf von Containern, Packpapier, Luftpolsterfolie und sonstigem dem Transport und der Lagerung dienendem Material (**SaveSpace Verpackungsmaterial**) an Kunden und
- d. Kommissionierung von Waren für Unternehmen.

Bei gegenstandsbasierter Lagerung berechnet sich das Lagerentgelt nach Zahl und Grösse der Container oder sonstigen Gegenstände, bei raumbasierter Lagerung nach der Zahl der benötigten Quadratmeter Lagerfläche.

1.1a Bei Buchung einer SaveSpace-Lagerfläche schliessen SaveSpace und der Kunde einen Lagervertrag. Hauptleistung und wirtschaftlicher Schwerpunkt des Vertrags sind die Lagerung und Aufbewahrung des Lagerguts durch SaveSpace.

Die Abholung des Lagerguts zur Einlagerung sowie dessen Rücklieferung während oder nach der Lagerung dienen der Durchführung des Lagervertrags und werden als unselbständige Nebenleistungen des Lagervertrags erbracht. Eine gesonderte Terminierung, Ausweisung oder Berechnung dieser Leistungen begründet keinen selbständigen Fracht- oder Umzugsvertrag.

Für lagerbezogene Transportleistungen im Zusammenhang mit Partnerflächen gelten die besonderen Regelungen gemäss Ziff. 2B.4 und 11B. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

1.1b Daneben vermittelt SaveSpace dem Kunden Lagerflächen unabhängiger Drittanbieter (**Partnerflächen**). SaveSpace handelt hierbei ausschliesslich als bevollmächtigter Vertreter des Kunden und schliesst den Miet- bzw. Lagervertrag im Namen des Kunden mit dem jeweiligen Drittanbieter ab. Im Rahmen dieser Vollmacht übernimmt SaveSpace auch die Kommunikation, Vertragsverwaltung und Zahlungsabwicklung. Die Lagerleistung auf Partnerflächen wird ausschliesslich durch den Drittanbieter erbracht; SaveSpace ist insoweit nicht Lagerhalter und nicht Vermieter.

1.1c Begriffsbestimmungen und Erkennbarkeit für Kunden

SaveSpace-Lagerflächen sind Lagerflächen, die ausschliesslich durch SaveSpace betrieben oder angemietet werden und bei denen der Kunde **keinen eigenen regelmässigen Zutritt** hat. Die Einlagerung und Auslagerung erfolgt ausschliesslich durch SaveSpace im Rahmen des Lagervertrags einschliesslich der lagerbezogenen Abholung und Rücklieferung.

SaveSpace-Lagerflächen buchen Kunden über die **Abhol-/Liefer-Buchungsmaske**, bei der SaveSpace das Lagergut beim Kunden abholt und später wieder zurückliefert.

Partnerflächen sind Self-Storage-Lagerflächen unabhängiger Drittanbieter, bei denen der Kunde eigenständigen Zugang zum gemieteten Lagerraum erhält. Eine Partnerfläche liegt immer dann vor, wenn der Kunde eine Self-Storage-Buchung ohne SaveSpace-Abholung und ohne verpflichtenden Rücktransport tätigt. Partnerflächen sind in der Buchungsmaske deutlich als solche gekennzeichnet, z. B. durch einen Hinweis oder einen «Partner»-Badge.

Im Zweifel gilt: Wird dem Kunden eigenständiger Zugang zum Lagerraum gewährt, handelt es sich stets um eine Partnerfläche, sofern nicht ausdrücklich in der Buchungsbestätigung angegeben ist, dass die Lagerung auf einer SaveSpace-eigenen Lagerfläche erfolgt.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (diese AGB) sind die Grundlage der Leistungserbringung von SaveSpace. Sie gelten im Verhältnis SaveSpace – Kunde ausschliesslich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen, es sei denn, SaveSpace hat ihrer Geltung in Textform oder schriftlich zugestimmt. Als **Konsumenten** werden in diesen AGB Kunden bezeichnet, die Leistungen für den persönlichen oder familiären Gebrauch beziehen; alle übrigen Kunden werden als **Unternehmen** bezeichnet. Wo Konsumenten und Unternehmen zusammen gemeint sind, wird der Begriff **Kunde** verwendet. Soweit diese AGB die Textform vorsehen, genügt eine lesbare Erklärung, z. B. per E-Mail.

Für Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a–d ist Vertragspartner des Kunden ausschliesslich SaveSpace. Für Leistungen gemäss Ziff. 1.1b (Vermittlung von Partnerflächen) kommt der Lagervertrag ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande; SaveSpace handelt insoweit als bevollmächtigter Vertreter des Kunden.

1.3 Mit Eingabe seiner Postleitzahl auf der SaveSpace Website (**SaveSpace Website**) wird für den Kunden ersichtlich, ob seine Anschrift in einem der SaveSpace Leistungsgebiete liegt und er daher Kunde werden kann.

1.4 Für Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a–b gibt der Kunde bei Auftragserteilung in die SaveSpace Website folgende Angaben ein:

- a. **Lagergut**
 - i. Bezeichnung der Art des Lagerguts,
 - ii. Anzahl der einzulagernden Container und unverpackten Gegenstände,
 - iii. Masse und Gewicht jedes einzulagernden Containers und unverpackten Gegenstands,
 - iv. Ungefähr benötigte Lagerfläche (nur bei raumbasierter Lagerung).
- b. **Termin, Abholort, gewünschte Services**
 - i. gewünschtes Zeitfenster,
 - ii. Name oder Firma und Anschrift,
 - iii. Stockwerk, Lift ja/nein.

und prüft die vorstehenden Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit und bestätigt diese durch einen Klick als richtig. Diese Angaben des Kunden übernimmt SaveSpace in das dem Kunden mit ihrer Annahme des Auftrags zu sendende und sodann im Verhältnis SaveSpace – Kunde verbindliche, erste Lagerverzeichnis.

1.5 Indem der Kunde den Beauftragungsprozess durchführt und an dessen Ende «**zahlungspflichtig beauftragen**» anklickt, registriert er sich und schliesst mit SaveSpace auf Grundlage dieser AGB das Vertragsverhältnis über die Führung seines Kundenkontos und die hierüber abgewickelte Geschäftsbeziehung. Zugleich erteilt er SaveSpace den jeweiligen Auftrag bzw. gibt den hierfür erforderlichen Antrag ab. Die Annahme einzelner Aufträge richtet sich nach den hierfür in diesen AGB vorgesehenen Regelungen. Der Kunde kann sich nur registrieren und den Auftrag nur abgeben und an SaveSpace übermitteln, nachdem er einmal diese AGB dadurch akzeptiert hat, dass er «**AGB gelesen und akzeptiert**» anklickt. Der Vertragstext wird von SaveSpace gespeichert. Es wird auf die [Datenschutzerklärung](#) verwiesen.

Für Leistungen gemäss Ziff. 1.1b (Vermittlung von Partnerflächen) erteilt der Kunde SaveSpace im Rahmen der Auftragserteilung zusätzlich eine Abschlussvollmacht und Zahlungsabwicklungsvollmacht, um den Lagervertrag mit dem Drittanbieter im Namen des Kunden abzuschliessen und zu verwalten.

1.6 Das Kundenkonto wird für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen SaveSpace und dem Kunden geführt. Diese AGB gelten für die Führung des Kundenkontos sowie für sämtliche auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses erteilten Aufträge und Leistungsabrufe.

Weitere Aufträge und Leistungsabrufe, insbesondere die Einlagerung weiteren Lagerguts, die Änderung des Lagerumfangs, Rücklieferungen sowie zusätzlich beauftragte Transport- oder Zusatzleistungen, erfolgen im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, soweit nicht ausdrücklich ein gesonderter Vertrag geschlossen wird.

1.7 Jeder Kunde ist berechtigt, ein auf seinen Namen lautendes Kundenkonto über die SaveSpace Website zu unterhalten. SaveSpace behält sich vor, Mehrfachanmeldungen zu löschen, wenn ein Kunde sich mit mehreren Konten bei SaveSpace registriert.

1.8 Im Verhältnis zu Unternehmen gelten diese AGB ohne nochmalige Vereinbarung ihrer Geltung auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen diesen und SaveSpace.

2. Vertragsschluss, Lagerverzeichnis

Dieses Kapitel 2 gilt ausschliesslich für Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a–d (SaveSpace-Lagerflächen, Transportleistungen, Verpackungsmaterial, Zusatzservices). Für Vermittlungsleistungen gemäss Ziff. 1.1b (Partnerflächen) gilt Kapitel 2B.

2.1 Die Angebote auf der SaveSpace Website stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Antrags auf Erteilung des jeweiligen Auftrags im Rahmen des gemäss Ziff. 1.5 und 1.6 bestehenden Vertragsverhältnisses dar.

2.2 SaveSpace nimmt den Antrag des Kunden durch Antragsbestätigung in Form einer E-Mail mit der Überschrift «**Terminbestätigung**» oder spätestens durch Abholung des Lagerguts an. Eine E-Mail, mit der SaveSpace nur den Eingang des Antrags bestätigt, ist noch keine verbindliche Annahme des jeweiligen Antrags des Kunden. Die E-Mail mit der verbindlichen Annahme des Antrags durch SaveSpace enthält den Umfang des Auftrags. Der Kunde wird hiermit gebeten, regelmässig den SPAM-Ordner seines Postfachs zu prüfen.

2.3 Zur Durchführung des Lagervertrags holt SaveSpace das zur Einlagerung bestimmte Lagergut zu dem vom Kunden auf der SaveSpace Website auf einer freien Position eingetragenen Termin beim Kunden ab, es sei denn SaveSpace und der Kunde haben ausnahmsweise einen anderen

Termin in Textform oder schriftlich vereinbart oder der Fahrer trifft ausnahmsweise vor oder nach dem Zeitfenster ein (worüber SaveSpace den Kunden telefonisch informiert, sobald sich eine Abweichung vom Zeitfenster abzeichnet).

2.4 Anträge im Rahmen dieses Vertrags (weiteres Lagergut abgeben oder Lagergut ganz oder teilweise abrufen) erteilt der Kunde ebenfalls über die SaveSpace Website. Das Lagerverzeichnis passt SaveSpace nach jeder Änderung des Lagerbestands durch den Kunden an und versendet es nach der Ausführung des Liefertermins oder Abholtermins per E-Mail an den Kunden.

2.5.1 Fortsetzung der Lagerung bei Absage einer Rücklieferung

Sagt der Kunde einen Termin zur Lieferung von bereits eingelagertem Lagergut an ihn gleich zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen ganz oder teilweise ab oder ändert er den Umfang der angeforderten Lieferung, setzt SaveSpace die Lagerung des nicht ausgelieferten Lagerguts im Auftrag des Kunden auf dessen Kosten fort. Die Lagerung wird hinsichtlich dieses Lagerguts bis zu dessen tatsächlicher Rückgabe, anderweitiger Herausgabe, Verwertung oder sonstigen Beendigung der Verwahrung nach Massgabe dieser AGB fortgesetzt.

2.5.2 Stornierung oder Verschiebung eines Abhol- oder Liefertermins

SaveSpace reserviert für vereinbarte Abhol- und Liefertermine insbesondere Transportkapazitäten, Fahrzeuge und Personal. Für die Stornierung oder Verschiebung eines verbindlich vereinbarten Abhol- oder Liefertermins gelten die folgenden Regelungen:

- a. **Bis zum Ablauf des siebten Kalendertages vor dem vereinbarten Termin** kann der Kunde den Termin kostenfrei stornieren oder verschieben.
- b. Bei einer späteren Stornierung oder Verschiebung bis **16:00 Uhr des letzten Arbeitstags vor dem vereinbarten Termin** wird der dem Kunden vor Vertragsschluss individuell ausgewiesene pauschalierte Ausfallschaden für Terminreservierung, Disposition und Organisation fällig.
- c. Bei einer Stornierung oder Verschiebung **nach 16:00 Uhr des letzten Arbeitstags vor dem vereinbarten Termin**, bei einer Stornierung am Termintag oder wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann, wird anstelle der Pauschale gemäss lit. b ein pauschalierter Ausfallschaden in Höhe des dem Kunden vor Vertragsschluss ausgewiesenen **regulären Transportpreises vor Abzug etwaiger lagerungsabhängiger Rabatte** fällig.

Die für den jeweiligen Auftrag geltende Pauschale, der reguläre Transportpreis, ein etwaiger lagerungsabhängiger Rabatt und der nach Rabatt tatsächlich zu zahlende Transportpreis werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung angezeigt.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass SaveSpace kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2.5.3 Buchung innerhalb der kostenpflichtigen Stornierungsfrist

Wird ein Abhol- oder Liefertermin erst nach Ablauf der in Ziff. 2.5.2 lit. a vorgesehenen kostenfreien Stornierungs- oder Verschiebungsfrist gebucht, besteht ab Vertragsschluss keine kostenfreie Stornierungs- oder Verschiebungsmöglichkeit mehr. Die für den konkreten Termin ab Vertragsschluss geltende Stornierungsregelung und die gegebenenfalls anfallende Pauschale werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich angezeigt.

2.5.4 Änderungen des Umfangs bei gegenstandsbasierter Lagerung

Wenn eine Änderung des Umfangs über die SaveSpace Website nicht mehr möglich ist, kann der Kunde bei Eintreffen des Fahrers fragen, ob weiteres gegenstandsbasiertes Lagergut aufgenommen werden kann. Sind ausreichend freie Kapazitäten vorhanden, kann der Fahrer das zusätzliche Lagergut mitnehmen. Die hierfür anfallenden Lager- und gegebenenfalls Transportentgelte werden entsprechend angepasst.

Der Kunde kann bei Eintreffen des Fahrers auch erklären, dass kein oder weniger gegenstandsbasiertes Lagergut abgeholt werden soll. Dies führt jedoch nicht zu einer nachträglichen Reduzierung des für den vereinbarten Transporttermin geschuldeten Transportentgelts.

Für Änderungen des Umfangs einer Rücklieferung gilt Ziff. 2.5.1.

2.5.5 Als Stornierung oder Verschiebung eines Transporttermins im Sinne dieser Ziffer gilt eine vom Kunden veranlasste Änderung, aufgrund derer der vereinbarte Transporttermin insgesamt nicht durchgeführt oder auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden soll. Auf die vom Kunden verwendete Bezeichnung der Erklärung kommt es nicht an.

Eine bloße Änderung des Umfangs des zu transportierenden Lagerguts bei Durchführung des vereinbarten Transporttermins gilt nicht als Stornierung oder Verschiebung. Für solche Umfangsänderungen gelten je nach Fall Ziff. 2.5.1, 2.5.4, 4.10 und 4.10a.

2.6 SaveSpace hat das Recht, die weitere Erfüllung eines bereits von ihr angenommenen Auftrags ganz oder teilweise abzulehnen, wenn vor, bei oder nach Abholung und ggf. Einlagerung des Lagerguts ersichtlich wird, dass wesentliche Angaben des Kunden über Art und Umfang des Lagerguts nicht zutreffen oder dass das Lagergut die in diesen AGB an die Eigenschaften von Lagergut oder seine Verpackung nach diesen AGB gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Der Anspruch von SaveSpace auf das Transportentgelt bleibt unberührt, soweit SaveSpace nicht vor oder bei Annahme des Auftrags bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass das Lagergut die in diesen AGB an die Eigenschaften von Lagergut oder seine Verpackung gestellten Anforderungen nicht erfüllt.

2.7 Bei Annahme und Auslieferung von Lagergut vom bzw. an den Kunden und bei jeder sonstigen Veränderung im Bestand des Lagerguts sendet SaveSpace stets eine E-Mail mit dem Zugang und/oder Abgang und dem verbleibenden Saldo des Lagerbestands sowie mit den ID Nummern jedes Gegenstands des Lagerguts. Ein Gegenstand ist ein Container oder bei nicht in Containern befindlichem Lagergut eine körperliche Sache, bei nach ihrem Zweck zusammengehörenden Sachgesamtheiten (wie zum Beispiel einem Fahrrad mit zugehöriger Luftpumpe) die Sachgesamtheit. Die jeweils letzte E-Mail von SaveSpace an den Kunden stellt das aktuelle und massgebliche Lagerverzeichnis dar. Das Lagerverzeichnis gilt als vom Kunden empfangen und von ihm als richtig bestätigt, wenn es an seine E-Mail-Adresse versandt wurde und er daraufhin das Lagergut zum Transport von SaveSpace gibt. Der Kunde ist auf Verlangen von SaveSpace verpflichtet, den Empfang und die Richtigkeit eines Lagerverzeichnisses, das SaveSpace ihm gesandt oder sonst übergeben hat, in Form einer E-Mail oder einer Unterschrift unter einen Ausdruck zu bestätigen.

2.8 Im Fall von Lagergut, das weder in Containern von SaveSpace noch in eigenen Containern des Kunden abgegeben wird, hat der Kunde die Masse jedes der betreffenden Gegenstände in die dafür vorgesehenen Felder der SaveSpace Website einzugeben.

2.9 Erhält SaveSpace von ihrem Dienstleister trotz rechtzeitiger Bestellung Lagerflächen oder Transportmittel nicht rechtzeitig und hat sie dies nicht zu vertreten, ist SaveSpace berechtigt, den betroffenen Abhol- oder Liefertermin auf den nächstmöglichen Termin, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, zu verschieben. SaveSpace informiert den Kunden hierüber unverzüglich und teilt ihm den neuen Termin mit. Bereits geleistete Zahlungen werden auf den verschobenen Termin angerechnet.

Ist der Kunde mit dem verschobenen Termin nicht einverstanden, kann er den betroffenen Auftrag kostenfrei stornieren; Ziff. 2.5.2 findet insoweit keine Anwendung. Bereits für diesen Auftrag geleistete Zahlungen werden dem Kunden in diesem Fall auf Wunsch zurückerstattet und andernfalls seinem Kundenkonto als Guthaben gutgeschrieben. Ein solches Guthaben kann ausschliesslich auf Entgelte für zukünftige Leistungen von SaveSpace angerechnet werden, ist nicht auszahlbar und nicht auf andere Personen oder Kundenkonten übertragbar; es verfällt nicht.

2.10 SaveSpace ist nicht verpflichtet, Lagerflächen und Transportmittel für einen Kunden zu beschaffen oder beschaffte Lagerflächen oder Transportmittel für einen Kunden zu nutzen.

2.11 Der Mindestauftragswert für Transport, Lagerung und Verpackungsmaterial ergibt sich nach Eingabe der Postleitzahl des Kunden auf der SaveSpace Website. Der Mindestbestellwert versteht sich inklusive der Mehrwertsteuer (MWST).

2.12 Mit dem Absenden jedes Auftrags auf der SaveSpace Website erklärt der Kunde, dass er mindestens 18 Jahre alt ist, seine Angaben bezüglich seines Namens oder seiner Firma und seiner Adresse richtig sind, dass das Lagergut sein Alleineigentum ist, kein Miteigentum Dritter daran besteht, Dritte kein Pfandrecht oder Besitzrecht haben, kein Herausgabeanspruch Dritter droht und er sich verpflichtet, für die Dauer der Lagerung das Lagergut – vorbehaltlich der Verpfändung an SaveSpace gemäss Ziff. 13 – nicht zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen und seinen Herausgabeanspruch auf das Lagergut nicht an Dritte abtreten wird.

2B. Vertragsschluss für Partnerflächen

2B.1 Bestellt der Kunde eine Partnerfläche auf der SaveSpace Website, erfolgt die Vermittlungsleistung von SaveSpace im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses gemäss Ziff. 1.6, sofern zwischen dem Kunden und SaveSpace bereits ein solches Vertragsverhältnis besteht. Besteht noch kein Vertragsverhältnis mit SaveSpace, begründet die Annahme der Bestellung zugleich das Vertragsverhältnis gemäss Ziff. 1.6.

Die Bestellung der Partnerfläche stellt zugleich einen Antrag des Kunden auf Abschluss eines Lagervertrags zwischen ihm und dem jeweiligen Drittanbieter dar. Der jeweilige Lagervertrag über die Partnerfläche wird von SaveSpace aufgrund der erteilten Abschlussvollmacht im Namen des Kunden mit dem Drittanbieter geschlossen.

2B.2 Mit dem Absenden des Auftrags erteilt der Kunde SaveSpace die für Abschluss, Verwaltung und Zahlungsabwicklung des Lagervertrags mit dem Drittanbieter erforderliche Abschluss- und Zahlungsabwicklungsvollmacht. Die Vollmacht umfasst, soweit der Drittanbieter im Zusammenhang mit der Partnerfläche Versicherungsschutz anbietet, auch die Auswahl, Vereinbarung und Änderung der vom Kunden gewählten Versicherungsoption bzw. Versicherungssumme. SaveSpace bestätigt die Annahme des Vermittlungsauftrags per E-Mail.

2B.3 Der Lagervertrag kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande. SaveSpace ist nicht Lagerhalter und erbringt keine Lagerleistungen auf Partnerflächen. Der Vertrag über die Partnerfläche ist in der Regel ein Mietvertrag; für ihn gelten die Vertragsbedingungen des Drittanbieters sowie die zwingenden Bestimmungen des Mietrechts. SaveSpace erstellt für Partnerflächen kein Lagerverzeichnis und prüft oder dokumentiert das Lagergut nicht.

2B.4 Im Zusammenhang mit einer Partnerfläche kann der Kunde SaveSpace mit der Abholung des Lagerguts zur Einlagerung beim Drittanbieter sowie mit dessen späterer Rücklieferung beauftragen. Diese lagerbezogenen Transportleistungen dienen der Durchführung des zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter bestehenden Lagervertrags. SaveSpace erbringt hierbei ausschliesslich die Transportleistung; die Lagerleistung bleibt Leistung des jeweiligen Drittanbieters.

Der Kunde kann daneben Verpackungsmaterial und sonstige Zusatzservices von SaveSpace gesondert beauftragen. Der Kunde kann für das auf einer Partnerfläche eingelagerte Lagergut sowie für damit zusammenhängende lagerbezogene Transportleistungen ausserdem, soweit für die jeweilige Partnerfläche angeboten, Versicherungsschutz nach Massgabe des Kapitels 14 wählen.

Die Beauftragung dieser Leistungen begründet keinen Lagervertrag zwischen SaveSpace und dem Kunden. Für die von SaveSpace erbrachten Transport- und Zusatzleistungen gelten die hierfür einschlägigen Regelungen dieser AGB sowie zwingende gesetzliche Vorschriften.

2B.5 SaveSpace ist nicht verpflichtet, Partnerflächen bereitzustellen oder bestimmte Partner auszuwählen. Die Auswahl der Partnerunternehmen erfolgt nach eigenem Ermessen.

3. Besichtigung des Lagerguts

Dieses Kapitel 3 gilt ausschliesslich für Lagergut, das sich auf SaveSpace-Lagerflächen gemäss Ziff. 1.1 lit. a befindet. Für Lagergut auf Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b ist eine Besichtigung über SaveSpace nicht möglich; insoweit gelten die Regelungen des jeweiligen Drittanbieters.

SaveSpace gestattet dem Kunden bei Vorlage eines amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte) nach vorheriger Terminvereinbarung die Besichtigung des Lagerguts in Begleitung eines Mitarbeiters von SaveSpace. Die SaveSpace-Zentrallager sind nicht dauerhaft personell besetzt und verfügen über keine allgemeinen Öffnungs- oder Zugangszeiten für Kunden. Für die Organisation und Durchführung einer Besichtigung, insbesondere für die erforderliche Anfahrt und Anwesenheit eines Mitarbeiters sowie die Bereitstellung des Lagerguts, kann SaveSpace daher die in der [Entgeltübersicht](#) ausgewiesene angemessene Aufwandsentschädigung verlangen. SaveSpace bietet dem Kunden innerhalb angemessener Frist einen Besichtigungstermin an. Rügen wegen der Art und Weise der Unterbringung des Lagerguts oder wegen der Wahl des Lagerraumes muss der Kunde bei oder nach der Besichtigung unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Rügerecht nach Besichtigung nicht spätestens am auf die Besichtigung folgenden ersten Werktag durch eine E-Mail oder schriftlich Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung und die Wahl des Lagerraums, soweit diese unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

4. Leistungserbringung

*Dieses Kapitel 4 gilt ausschliesslich für Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a–d (SaveSpace-Lagerflächen, Transportleistungen, Verpackungsmaterial, Zusatzservices), soweit diese Leistungen von SaveSpace selbst erbracht werden. Für Lagerleistungen auf Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b gelten ausschliesslich die Regelungen des jeweiligen Drittanbieters. SaveSpace erbringt bei Partnerflächen keine Lager- oder Kommissionierungsleistungen und nimmt keine Anpassungen von Lagerflächen, Lagermengen oder Lagerentgelten vor. **Transportleistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. b können sowohl im Zusammenhang mit SaveSpace-Lagerflächen als auch im Zusammenhang mit Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b erbracht werden.***

4.1 SaveSpace setzt für die Auftragserfüllung geeignetes Personal, geeignete Fahrzeuge, geeignete Lagerflächen und, soweit es sich nicht um vom Kunden gestelltes Verpackungsmaterial handelt, geeignete Container und anderes Verpackungsmaterial ein.

4.2 SaveSpace ist berechtigt, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung ein von ihr ausgewähltes Drittunternehmen mit der Erbringung der lagerbezogenen Abhol- und Rücklieferungsleistungen und der Bereitstellung von Verpackungsmaterial zu beauftragen, wobei SaveSpace dem Kunden für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch das Drittunternehmen im selben Umfang haftet, wie wenn sie die Leistungen selbst erbracht hätte.

4.3 Wenn der Kunde dies durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der SaveSpace Website gestattet hat und SaveSpace ihm dies in der Bestätigungs-E-Mail bestätigt hat, kann SaveSpace auch mit der Lagerung und der Kommissionierung auf SaveSpace-Lagerflächen Drittunternehmen im eigenen Namen beauftragen. Sie haftet auch in diesem Fall dem Kunden für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Drittunternehmen im selben Umfang, wie wenn sie die Leistungen selbst erbracht hätte.

4.4 SaveSpace ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen den Kunden zum Einzug an Dritte abzutreten.

4.5 SaveSpace stellt keinen Lagerschein aus. Das Lagerverzeichnis ist kein Lagerschein und dient insbesondere nicht als Wertpapier.

4.6 Die lagerbezogene Abholung und Rücklieferung erfolgt in der Regel als Beiladung zusammen mit Lagergut anderer Kunden.

4.7 SaveSpace holt und liefert Lagergut in der Regel in einem Transport, ist aber ausnahmsweise zur Abholung und/oder zur Lieferung von Lagergut in mehreren Transporten berechtigt, wenn Abholung oder Lieferung in einem Transport aus Zeit- oder Platzgründen nicht ohne unverhältnismässigen Mehraufwand möglich ist.

4.8 Zusätzliche Transporte von Lagergut von und zur Abhol- bzw. Lieferadresse werden nur dann gesondert berechnet, wenn

- a. SaveSpace dies bei Annahme des Auftrags erklärt hat, weil die Menge des Lagerguts die Kapazität eines von SaveSpace tatsächlich eingesetzten Transportfahrzeugs auch ggf. unter Berücksichtigung von vorhandener Beiladung überschreitet und/oder
- b. die tatsächliche Menge des Lagerguts die vom Kunden angegebene Menge überschreitet.

4.9 SaveSpace hat das Transportentgelt auf Grundlage eines Zeitaufwands von maximal 30 Minuten bei Abholung und Rückgabe kalkuliert. Darüberhinausgehender Zeitaufwand bei

Abholung und/oder Rückgabe führt jeweils zu einer angemessenen Erhöhung des Transportentgelts, es sei denn der Grund für den erhöhten Zeitaufwand liegt bei SaveSpace. Eine Reduzierung des Transportentgelts bei Unterschreitung von 30 Minuten sowie eine Verrechnung des Zeitaufwands bei Abholung und Rückgabe finden nicht statt.

4.10 Wenn die tatsächliche Menge des Lagerguts die vom Kunden angegebene Menge überschreitet oder auch unterschreitet, wird SaveSpace ferner das Entgelt für die Lagerung anpassen, indem es im Falle von gegenstandsbasierter Lagerung die Zahl der für die Berechnung des Lagerentgelts zugrundezulegenden Gegenstände und im Fall der raumbasierten Lagerung die Zahl der für die Berechnung des Lagerentgelts zugrundezulegenden Quadratmeter Lagerfläche korrigiert. Die korrigierten Zahlen wird SaveSpace dem Kunden unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber zwei Werktage nach Beginn der Lagerung durch eine E-Mail mitteilen. SaveSpace kann, muss aber nicht, eine Bestätigung des Kunden, dass die korrigierten Zahlen von ihm akzeptiert werden, fordern. Fordert SaveSpace eine Bestätigung, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Forderung durch Bestätigung per E-Mail zu erteilen oder den neuen Zahlen innerhalb dieser Frist zu widersprechen. SaveSpace wird sodann die Richtigkeit der Zahlen durch einen Upload von Fotos auf der SaveSpace Website für den Kunden nachvollziehbar machen und dem Kunden auf Wunsch Gelegenheit geben, das Lager aufzusuchen und die Zahl der Gegenstände oder Quadratmeter selbst zu prüfen.

4.10a Bei raumbasierter Lagerung wird das bei Auftragserteilung angezeigte Transportentgelt auf Grundlage der vom Kunden gemäss Ziff. 1.4 lit. a.iv angegebenen ungefähr benötigten Lagerfläche sowie der weiteren für den Auftrag massgeblichen Preisparameter, insbesondere der vereinbarten Lagerdauer, berechnet.

Weicht die nach der Abholung gemäss Ziff. 4.10 festgestellte tatsächlich benötigte Lagerfläche von der vom Kunden angegebenen Lagerfläche ab, ist SaveSpace berechtigt, das Transportentgelt **unter Zugrundelegung der tatsächlich benötigten Lagerfläche neu zu berechnen**. Dabei wird die bei Auftragserteilung geltende Preisberechnung einschliesslich etwaiger von Lagerfläche, Lagerdauer oder anderen bei Auftragserteilung berücksichtigten Umständen abhängiger Rabatte angewendet. **Die Neuberechnung kann zu einem höheren oder niedrigeren Transportentgelt führen.**

SaveSpace kann insbesondere bei geringfügigen Differenzen von einer Anpassung absehen. Nimmt SaveSpace eine Anpassung vor, wird eine sich aus der Neuberechnung ergebende Differenz nachberechnet oder gutgeschrieben. SaveSpace teilt dem Kunden die Anpassung und die ihr zugrunde liegende Lagerfläche in Textform mit.

4.11 Die Berechnung der gemäss Ziff. 4.8 und 4.9 zusätzlich anfallenden sowie der gemäss Ziff. 4.10a angepassten Transportentgelte richtet sich nach der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung auf der SaveSpace Website angewandten Preisberechnung und den dabei massgeblichen Preisparametern.

5. Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung sowie solange sich Lagergut aufgrund des Vertragsverhältnisses in Verwahrung von SaveSpace oder auf einer Partnerfläche befindet, eine aktuelle E-Mail-Adresse, Telefonnummer und postalische Anschrift zu hinterlegen, unter denen er erreichbar ist. Änderungen dieser Kontaktdaten sowie Namens-

oder Firmenänderungen hat der Kunde SaveSpace unverzüglich über die SaveSpace Website oder in Textform mitzuteilen.

SaveSpace ist berechtigt, Mitteilungen und rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen, Aufforderungen zur Rücknahme des Lagerguts sowie Ankündigungen einer Verwertung oder Entsorgung, an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse und/oder postalische Anschrift zu übermitteln.

Kann eine Mitteilung oder Erklärung aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung seiner Pflicht zur Aktualisierung seiner Kontaktdaten nicht zugestellt werden, hat der Kunde SaveSpace die hierdurch verursachten erforderlichen und angemessenen Kosten weiterer Zustellungsversuche sowie erforderlicher Nachforschungen nach seinen aktuellen Kontaktdaten zu ersetzen.

5.2 Der Kunde hat die Leistungsausschlüsse gemäss Ziff. 7 sowie bei Nutzung einer Partnerfläche zusätzlich die Verbots-, Gefahrgut- und Nutzungsvorgaben des jeweiligen Drittanbieters einzuhalten.

5A. Zusätzliche Pflichten bei Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a-d (SaveSpace-Lagerflächen, Transporte, Verpackungsmaterial)

Das Lagergut, insb. soweit es sich um empfindliche Gegenstände wie beispielsweise Porzellan oder elektrische Geräte handelt, hat der Kunde so sicher zu verpacken, dass Beschädigungen als Folge von transporttypischen Beanspruchungen, beispielsweise plötzliches Bremsen des Transportfahrzeugs, übliche Erschütterungen beim Auf- und Abladen und ähnliche, nicht immer vermeidbare Vorgänge, nicht auftreten. SaveSpace und der von ihr beauftragte Fahrer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Verpackung durch den Kunden dem Vorstehenden entspricht und können dazu auch den Kunden bitten, Container oder andere Verpackungen vor der Mitnahme zu öffnen.

5B. Nutzung von Partnerflächen

Zugang, Nutzung der Partnerfläche und die Pflichten des Kunden gegenüber dem Drittanbieter richten sich nach dessen Vertragsbedingungen. Von SaveSpace übermittelte Zugangsdaten, Codes oder Schlüssel hat der Kunde vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde bringt das Lagergut selbst in die Partnerfläche ein und entnimmt es selbst, sofern er keine Transportleistung von SaveSpace gebucht hat. Für Verpackung und sichere Verwahrung des Lagerguts in der Partnerfläche ist er selbst verantwortlich.

6. Rückgabe des Lagerguts an den Kunden

Dieses Kapitel 6 gilt ausschliesslich für Lagergut, das auf SaveSpace-Lagerflächen gemäss Ziff. 1.1 lit. a eingelagert wurde und dessen Rückgabe durch SaveSpace erfolgt. Für Lagergut auf Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b findet keine Rückgabe durch SaveSpace statt; die Entnahme erfolgt durch den Kunden direkt beim Drittanbieter.

6.1 Zur Rückgabe des Lagerguts ist SaveSpace nur an der Anschrift, an der sie das Lagergut abgeholt hat, oder einer anderen vereinbarten Anschrift verpflichtet. SaveSpace überprüft nicht die Identität von in der Wohnung oder dem Geschäft, an die sie das Lagergut auftragsgemäss transportiert, anwesenden Personen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur

er selbst oder eine von ihm zur Entgegennahme der Lieferung ermächtigte Person das Lagergut in Empfang nehmen.

6.2 Ist im Auftrag zur Lagerung oder in der Bestellung des Rücktransports auf der SaveSpace Website online, in Textform oder Schriftform angegeben, dass an eine bestimmte Nachbaradresse oder ein bestimmtes Geschäft in der Nachbarschaft unter einer gesonderten Anschrift geliefert werden soll oder kann, liefert SaveSpace das Lagergut an die so benannte Anschrift. SaveSpace überprüft auch in diesem Fall nicht die Identität von in der benannten Nachbarwohnung oder dem Geschäft in der Nachbarschaft anwesenden Personen.

6.3 SaveSpace händigt das Lagergut nur gegen Empfangsbekenntnis in Schrift- oder Textform (in der Regel durch Unterschrift auf dem Handy des Fahrers) durch den Kunden oder andere in seiner Wohnung oder seinem Geschäft oder an der von ihm angegebenen anderen Anschrift in der Nachbarschaft anwesende Personen aus.

6.4 Scheitert die Rücklieferung, weil unter der vereinbarten Anschrift die Tür nicht geöffnet, die Annahme oder das Empfangsbekenntnis verweigert oder eine unrichtige Anschrift angegeben wird, nimmt SaveSpace das Lagergut wieder mit und setzt dessen Lagerung gemäss Ziff. 2.5.1 fort. Das Transportentgelt für den fehlgeschlagenen Zustellversuch bleibt geschuldet. Für einen erneuten Rücklieferungsversuch ist ein neuer Auftrag erforderlich.

6.5 Verspätet sich der Fahrer mit der Auslieferung oder kommt SaveSpace aus sonstigen Gründen mit der Rückgabe des Lagerguts in Verzug, haftet SaveSpace nicht für mittelbare Schäden des Kunden, also für Nachteile, die sich für ihn daraus ergeben, dass ihm Gegenstände des Lagerguts nicht zur Verfügung standen. SaveSpace wird in diesen Fällen die Auslieferung so bald wie möglich und auf ihre Kosten nachholen.

6.6 Bei Rückgabe von Teilen des Lagerguts wird SaveSpace im Lagerverzeichnis die entsprechenden Abschreibungen vornehmen und dem Kunden das so angepasste Lagerverzeichnis in Schriftform oder Textform spätestens bei Übergabe der betreffenden Teile des Lagerguts übergeben oder senden.

6.7 Wenn SaveSpace Aufwendungen gemacht hat, um das Lagergut im Interesse des Kunden zu erhalten, hat sie neben den vereinbarten Entgelten Anspruch auf Ersatz ihrer für das Lagergut gemachten Aufwendungen, soweit sie diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

6.8 SaveSpace ist berechtigt, das Lagergut mit schuldbefreiender Wirkung gegen den Kunden an jedem Ort und zu jeder Zeit auszuhändigen, wenn die Herausgabe von ihr verlangt wird und es sich bei dem Verlangen um eine behördliche oder gerichtliche Anordnung handelt oder wenn die Person, die die Herausgabe verlangt, bei verständiger Würdigung durch SaveSpace zur Stellung dieses Verlangens berechtigt ist, insbesondere, wenn sie eine schriftliche Vollmacht des Kunden oder sonstige, nach verständiger Würdigung ihre Rechte nachweisende Tatsachen glaubhaft macht, es sei denn SaveSpace ist bekannt oder infolge von Fahrlässigkeit unbekannt, dass die betreffende Person zur Entgegennahme des Lagerguts nicht befugt ist.

7. Leistungsausschlüsse

Die nachfolgenden Regelungen zu ausgeschlossenen Gegenständen (Ziff. 7.1), zur Klärung von Zweifelsfällen (Ziff. 7.3) und zu den Folgen der Einlagerung ausgeschlossener Gegenstände (Ziff. 7.5) gelten sowohl für SaveSpace-Lagerflächen als auch für Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b. Dagegen beziehen sich die Bestimmungen zu Gewichtsgrenzen, Kontroll- und Öffnungsrechten

sowie schwer erreichbaren Abhol- und Zustelladressen (Ziff. 7.2, 7.4 und 7.6) ausschliesslich auf Leistungen, die SaveSpace selbst erbringt, insbesondere auf Transport- und Einlagerungsleistungen in SaveSpace-Lagerflächen.

7.1. Lagergut bzw. Lagergut mit folgenden Eigenschaften akzeptiert SaveSpace nicht:

- a. Bargeld, Schecks und Wechsel in jeglicher Währung,
- b. äussere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung verstossen gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder sind mit besonderen behördlichen Auflagen verbunden,
- c. Beschaffenheit oder andere Eigenschaften können Personen oder Sachen verletzen oder schädigen,
- d. Beförderung und/oder Lagerung unterliegt nationalen Gefahrgutvorschriften wie z.B. radioaktive Stoffe,
- e. unzureichende Verpackung, insb. bei Flüssigkeiten,
- f. Lebensmittel, Getränke, Tierfutter und Futtermittel, unabhängig davon, ob diese geöffnet, ungeöffnet, haltbar gemacht oder anderweitig verpackt sind; ferner sonstige Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, Schädlinge anzuziehen oder die hygienischen Verhältnisse der Lagerfläche zu beeinträchtigen, sowie verdorbene, von Schimmel befallene, verschmutzte, feuchte, riechende, auslaufende oder sonst hygienisch bedenkliche Gegenstände,
- g. lebende oder tote Tiere mit Ausnahme von ordnungsmässig präparierten Jagdtrophäen, jedoch nicht gewilderte oder sonst unerlaubt getötete oder eingeführte Tiere oder Teile davon, lebende Pflanzen, sterbliche Überreste von Menschen,
- h. hoher oder nur schwer schätzbarer Wert wie insb. Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Urkunden, Schecks und sonstige Wertpapiere, Eintrittskarten, Fahrscheine und sonstige Berechtigungsscheine, Zahlungsmittel (Geld, Scheckkarten, Kreditkarten), alle Arten von Aktien, Edelmetalle in Barrenform, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Silber, Gold und andere Edelmetalle, Edelsteine sowie Pelze und handgefertigte Teppiche,
- i. Einlieferung, Lagerung und/oder Zustellung macht besondere Aufwendungen, insb. Sicherheitsmassnahmen erforderlich,
- j. Unverzollte Waren, insb. unverzollte Tabakwaren und Spirituosen, Waren, deren Import gegen Importverbote verstösst,
- k. Drogen, Waffen, Munition und Sprengstoff,
- l. gestohlene und gehehlte Sachen und Tiere.

7.2 Im Falle von gegenstandsbasierter Lagerung dürfen ein einzelner Container sowie ein Stück Lagergut das Gewicht von 25kg nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung ist der Kunde verpflichtet, den Inhalt des Containers teilweise auszupacken, bevor er vom SaveSpace Transport angenommen wird. Im Falle von raumbasierter Lagerung ist das Gewicht einzelner Container und/oder Stücke Lagergut unbegrenzt, es sei denn, es ist etwas anderes zwischen SaveSpace und Kunde vereinbart. Wiegen bei raumbasierter Lagerung einzelne Gegenstände, die nicht demontiert werden, mehr als 30kg, hat der Kunde bei Auftragserteilung auf diesen Umstand hinzuweisen.

7.3 In Zweifelsfällen ist der Kunde verpflichtet, SaveSpace anzusprechen und die Frage, ob ein Gegenstand unter eine der vorstehend genannten Eigenschaften fällt, zu klären. Die Entscheidung, ob Lagergut nicht akzeptiert wird, weil es den Kriterien der Ziff. 7.1 oben nicht oder nicht ausreichend entspricht oder weil es aus sonstigen Gründen ein Risiko für die

Sicherheit des Lagers und dessen hygienischen Verhältnisse darstellt, liegt im pflichtgemässen Ermessen von SaveSpace.

7.4 Legen nach Annahme des Auftrags die Umstände nahe, dass einer der in Ziff. 7.1 genannten Ausschlüsse vorliegt, ist SaveSpace oder ein beauftragter Dritter nach vorheriger Ankündigung und bei Gefahr im Verzug auch ohne diese berechtigt, das Lagergut des Kunden zu überprüfen und dabei auch Container und andere Behältnisse, in denen es sich befindet, zu öffnen.

SaveSpace ist ferner berechtigt, nach pflichtgemässigem Ermessen die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zur Abwehr oder Beseitigung einer bestehenden oder drohenden Gefahr für Personen, anderes Lagergut, die Lagerfläche oder deren hygienische Verhältnisse zu ergreifen oder durch Dritte ergreifen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere die Separierung, Quarantäne, Umlagerung, Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung und, soweit erforderlich, die Entfernung oder Entsorgung des betroffenen Lagerguts.

Bestätigt sich, dass das Lagergut entgegen Ziff. 7.1 eingelagert wurde und der Kunde den Verstoss zu vertreten hat, richten sich die Kosten- und Ersatzfolgen nach Ziff. 7.5.

7.5 Verstösst der Kunde schuldhaft gegen die Verbote gemäss Ziff. 7.1, hat er SaveSpace die hierdurch verursachten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen und Schäden zu ersetzen. Dies gilt auch bei Lagerung auf einer Partnerfläche, soweit SaveSpace hierdurch eigene Aufwendungen oder Schäden entstehen. Der Kunde stellt SaveSpace ferner von berechtigten Ansprüchen Dritter, insbesondere des Betreibers einer Partnerfläche, frei, soweit diese auf einem vom Kunden zu vertretenden Verstoss gegen Ziff. 7.1 beruhen.

Hierzu gehören insbesondere die Kosten für erforderliche Überprüfung und Untersuchung, Schädlingsbekämpfung, zusätzliche Kontroll- und Monitoringmassnahmen, Reinigung, Desinfektion, Entsorgung, Quarantäne und Umlagerung von Lagergut sowie sonstige erforderliche Fremdleistungen.

Werden aufgrund eines schuldhaften Verstosses gegen Ziff. 7.1 über die ohnehin regelmässig durchgeführten Kontroll- und Monitoringmassnahmen hinaus besondere Massnahmen zur Schädlingsbekämpfung erforderlich, kann SaveSpace hierfür einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von CHF 500 verlangen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass SaveSpace kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

SaveSpace bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. Ein gezahlter pauschalierter Schadenersatz wird auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch wegen desselben Schadensereignisses angerechnet.

7.6 Abhol- oder Zustelladressen, die nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten erreichbar sind, akzeptiert SaveSpace nicht.

8. Laufzeit, Mindestlagerdauer und Herausgabeverlangen

Dieses Kapitel 8 gilt ausschliesslich für Lagergut, das auf SaveSpace-Lagerflächen gemäss Ziff. 1.1 lit. a eingelagert wurde. Für Lagergut auf Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b findet keine Herausgabe durch SaveSpace statt; die Entnahme erfolgt durch den Kunden unmittelbar beim jeweiligen Drittanbieter.

8.1 Sofern der Kunde bei Auftragserteilung eine Mindestlagerdauer auswählt, wird der Lagervertrag zunächst für die vom Kunden gewählte Mindestlagerdauer geschlossen. Die

gewählte Mindestlagerdauer wird dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung angezeigt und in der Buchungsbestätigung ausgewiesen.

Die Mindestlagerdauer beginnt mit dem ersten Tag, für den Lagerentgelt berechnet wird.

Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlagerdauer wird der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Der Kunde kann den Lagervertrag ab diesem Zeitpunkt jederzeit nach Massgabe der Ziff. 8.4.1 beenden.

Die Abrechnung des Lagerentgelts erfolgt unabhängig von der Vertragslaufzeit in Abrechnungszeiträumen von jeweils vier Wochen.

8.2 Der Kunde kann unabhängig von einer vereinbarten Mindestlagerdauer jederzeit die Rücksendung des Lagerguts insgesamt oder in Teilen verlangen. Bei Lagergut, das in Containern oder sonstigen Behältnissen verpackt ist, kann nur der Rücktransport jeweils ganzer Container oder Behältnisse erfolgen.

Der Kunde ruft die Rücklieferung des Lagerguts im Rahmen des bestehenden Lagervertrags über die dafür vorgesehene Zeitauswahl auf der SaveSpace Website ab. SaveSpace liefert das Lagergut zu dem vom Kunden auf der SaveSpace Website aus den verfügbaren Terminen ausgewählten Termin, sofern SaveSpace und der Kunde nicht ausnahmsweise einen anderen Termin in Textform vereinbaren.

Trifft der Fahrer ausnahmsweise vor oder nach dem vereinbarten Zeitfenster ein, informiert SaveSpace den Kunden hierüber, sobald sich die Abweichung abzeichnet.

8.3 Wenn auf der SaveSpace Website keine dem Kunden passenden Zeitfenster verfügbar sind, kann der Kunde SaveSpace telefonisch oder per E-Mail kontaktieren. Die Auslieferung erfolgt nur in eigenen oder geleasteten Fahrzeugen von SaveSpace oder von ihr beauftragten Dritten, nicht in Kundenfahrzeugen, Taxis oder sonstigen Transportmitteln und nur an der Anschrift, an der das Lagergut abgeholt wurde, oder einer anderen vereinbarten Anschrift. Während des laufenden Lagervertrags erfolgt die Rückgabe grundsätzlich durch Rücklieferung gemäss Ziff. 8.2; eine Abholung des Lagerguts durch den Kunden oder seine Beauftragten am Lager ist währenddessen nicht möglich. Nach Beendigung des Lagervertrags kann SaveSpace jedoch unter den Voraussetzungen der Ziff. 10.6 die Abholung des Lagerguts an einem von SaveSpace benannten Lagerstandort verlangen.

8.4.1 Der Kunde beendet den Lagervertrag, indem er über die dafür vorgesehene Funktion auf der SaveSpace Website die vollständige Rücklieferung seines Lagerguts bucht. Mit dieser Buchung erklärt der Kunde zugleich die Beendigung des Lagervertrags; einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Der Lagervertrag endet mit Ablauf des Abrechnungszeitraums, in dem die vollständige Rücklieferung tatsächlich erfolgt. Storniert der Kunde die gebuchte vollständige Rücklieferung, läuft der Lagervertrag fort.

Erfolgt die vollständige Rücklieferung während einer vereinbarten Mindestlagerdauer, endet der Lagervertrag mit Ablauf der Mindestlagerdauer; Ziff. 8.5 und 8.6 bleiben unberührt.

Eine Kündigung des Lagervertrags durch den Kunden ohne vollständige Rücklieferung des Lagerguts ist ausgeschlossen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziff. 8.9 bleibt unberührt.

8.4.2 Wird der Lagervertrag aus einem anderen Grund als durch vollständige Rücklieferung nach Ziff. 8.4.1 beendet und befindet sich bei Vertragsende noch Lagergut bei SaveSpace, verwahrt SaveSpace dieses bis zur tatsächlichen Rückgabe weiter.

Für die Dauer dieser weiteren Verwahrung schuldet der Kunde Lagergeld in Höhe des bei Beendigung des Lagervertrags geltenden regulären SaveSpace-Preises für eine vergleichbare Lagerleistung mit entsprechendem Lagerumfang ohne Mindestlagerdauer. SaveSpace teilt dem Kunden diesen Preis spätestens mit der Erklärung der Vertragsbeendigung bzw. der Aufforderung zur Rücknahme in Textform mit. Das verlangte Lagergeld darf das für eine vergleichbare Lagerleistung am Lagerort übliche Lagergeld nicht unangemessen überschreiten.

Das Lagergeld wird zeitanteilig bis einschliesslich des Tages der tatsächlichen Rückgabe berechnet.

8.4.3 Hat der Kunde spätestens 14 Kalendertage vor Beendigung des Lagervertrags über die dafür vorgesehene Funktion auf der SaveSpace Website einen Rückliefertermin gebucht und liegt der zum Zeitpunkt der Buchung frühestmögliche verfügbare Rückliefertermin nach dem Ende des Lagervertrags, fällt für den Zeitraum zwischen der Beendigung des Lagervertrags und diesem Rückliefertermin kein Lagergeld gemäss Ziff. 8.4.2 an.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde den gebuchten Rückliefertermin anschliessend storniert oder verschiebt oder die Rücklieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

8.4.4 Soweit die Rückgabe deshalb unterbleibt, weil SaveSpace wegen offener Forderungen berechtigt ein Retentions- oder Pfandrecht am Lagergut ausübt, verwahrt SaveSpace das Lagergut bis zu dessen Herausgabe oder Verwertung weiter. Für das währenddessen geschuldete Lagergeld gilt Ziff. 8.4.2 entsprechend. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SaveSpace auf Ersatz erforderlicher Aufwendungen, insbesondere für Erhaltung, Umlagerung und Verwertung des Lagerguts, bleiben unberührt. Die Rechte nach Ziff. 13 bleiben unberührt.

8.5 Wird die tatsächlich benötigte Lagerfläche bzw. der tatsächliche Lagerumfang nach der erstmaligen Einlagerung gemäss Ziff. 4.10 angepasst, ist das auf dieser Grundlage festgestellte Lagerentgelt für die weitere Mindestlagerdauer massgeblich.

Verlangt der Kunde während der Mindestlagerdauer lediglich die teilweise Rückgabe seines Lagerguts, vermindert sich das während der verbleibenden Mindestlagerdauer geschuldete Lagerentgelt hierdurch nicht unter das bis dahin für den betreffenden Lagerbestand massgebliche Lagerentgelt.

Erhöht sich der tatsächlich benötigte Lagerumfang durch die Einlagerung weiteren Lagerguts, wird das Lagerentgelt nach Massgabe dieser AGB entsprechend angepasst.

8.6 Der Kunde kann das Lagergut auch während der vereinbarten Mindestlagerdauer jederzeit ganz oder teilweise zurückverlangen. Die Mindestlagerdauer und die dafür vereinbarten Lagerentgelte bleiben davon unberührt: Verlangt der Kunde vor Ablauf der Mindestlagerdauer die vollständige Rückgabe seines Lagerguts, bleiben die bis zum Ablauf der Mindestlagerdauer noch ausstehenden Lagerentgelte geschuldet. Diese Entgelte sind die Gegenleistung für die für die gesamte Mindestlagerdauer reservierte Lagerkapazität und die im Hinblick auf die Mindestlagerdauer gewährten Preisvorteile.

SaveSpace ist berechtigt, die bis zum Ablauf der Mindestlagerdauer noch ausstehenden Lagerentgelte mit Durchführung der vollständigen Rücklieferung abzurechnen.

SaveSpace schreibt dem Kunden zugleich einen Betrag in Höhe der auf den Zeitraum nach der tatsächlichen vollständigen Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestlagerdauer entfallenden Lagerentgelte als Lagerguthaben auf seinem SaveSpace-Kundenkonto gut. Das Lagerguthaben

- a. verfällt nicht,
- b. kann ausschliesslich auf Entgelte für zukünftige Lagerleistungen von SaveSpace angerechnet werden,
- c. ist nicht auszahlbar und
- d. ist nicht auf andere Personen oder Kundenkonten übertragbar.

8.7 Der Kunde kann während eines bestehenden Lagervertrags freiwillig eine neue Mindestlagerdauer vereinbaren, sofern SaveSpace ihm hierfür ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

Die Vereinbarung erfolgt ausschliesslich aufgrund einer ausdrücklichen Erklärung des Kunden. Eine neue Mindestlagerdauer entsteht insbesondere nicht automatisch durch Zeitablauf oder aufgrund einer bereits bestehenden Mindestlagerdauer.

Dauer, Beginn, hierfür gegebenenfalls zu leistende Vorauszahlung sowie die von SaveSpace gewährten Vorteile werden dem Kunden vor Abschluss der Vereinbarung angezeigt.

Wird eine neue Mindestlagerdauer vereinbart, beginnt diese mit Abschluss der Vereinbarung. Eine zu diesem Zeitpunkt bestehende längere Mindestlagerdauer wird hierdurch nicht verkürzt.

Nach Ablauf der jeweils massgeblichen Mindestlagerdauer gelten die Regelungen gemäss Ziff. 8.1 über die Fortsetzung des Vertrags auf unbestimmte Zeit.

8.8 SaveSpace kann dem Kunden anbieten, Lagerentgelte für eine neu vereinbarte Mindestlagerdauer ganz oder teilweise im Voraus zu zahlen.

Der vorausgezahlte Betrag wird als Vorauszahlung auf die während der vereinbarten Mindestlagerdauer fällig werdenden Lagerentgelte behandelt und bei Fälligkeit automatisch mit diesen verrechnet.

SaveSpace kann für eine solche Vorauszahlung zusätzlich ein Bonusguthaben gewähren. Höhe, Voraussetzungen und Einlösungsbedingungen des Bonusguthabens werden dem Kunden vor Abschluss der Vereinbarung angezeigt.

Soweit für das jeweilige Angebot nichts Abweichendes ausgewiesen ist, kann Bonusguthaben ausschliesslich für zukünftige Lagerleistungen von SaveSpace verwendet werden, ist nicht auszahlbar und nicht auf andere Personen oder Kundenkonten übertragbar.

Gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Rückzahlung nicht verbrauchter eigener Vorauszahlungen bleiben unberührt.

8.9 Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige zwingende gesetzliche Rechte unberührt.

9. Entgelte

Dieses Kapitel 9 gilt ausschliesslich für Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a–d (SaveSpace-Lagerflächen, Transportleistungen, Verpackungsmaterial und Zusatzservices). Für Vermittlungsleistungen gemäss Ziff. 1.1b (Partnerflächen) gilt Kapitel 9B.

9.1 Der Kunde zahlt SaveSpace die für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Entgelte, insbesondere

- a. bei gegenstandsbasierter Lagerung das Lagerentgelt je Container oder sonstigem Gegenstand und Abrechnungszeitraum,
- b. bei raumbasierter Lagerung das Lagerentgelt je Quadratmeter Lagerfläche und Abrechnungszeitraum,
- c. das vereinbarte Transportentgelt,
- d. das Entgelt für Verpackungsmaterial nach Verbrauch sowie
- e. das Kommissionierungsentgelt nach Vereinbarung zwischen SaveSpace und dem Kunden.

Ein Abrechnungszeitraum für Lagerentgelt umfasst vier Wochen, also 28 Kalendertage. Soweit nach diesen AGB eine taggenaue Berechnung erforderlich ist, beträgt das auf einen Kalendertag entfallende Lagerentgelt 1/28 des für vier Wochen vereinbarten Lagerentgelts.

Die gesonderte Ausweisung des Entgelts für die lagerbezogene Abholung oder Rücklieferung lässt deren Eigenschaft als Nebenleistung des Lagervertrags unberührt.

9.2 Die für den jeweiligen Auftrag geltenden Entgelte werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung angezeigt und in der Buchungs- bzw. Auftragsbestätigung ausgewiesen. Soweit auf der SaveSpace Website eine allgemeine Entgeltübersicht bereitgestellt wird, gelten für den konkreten Auftrag die dem Kunden im Buchungsprozess individuell angezeigten Entgelte.

SaveSpace kann das reguläre Transportentgelt abhängig insbesondere vom Umfang der Lagerung und von der vereinbarten Mindestlagerdauer reduzieren. In diesem Fall werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung der reguläre Transportpreis vor Rabatt, der gewährte Rabatt und das tatsächlich zu zahlende Transportentgelt angezeigt.

Wird eine Mindestlagerdauer vereinbart, werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausserdem die hierfür massgebliche Mindestlagerdauer und das während dieser Mindestlagerdauer bei unverändertem Lagerumfang anfallende Lagerentgelt angezeigt.

Anpassungen aufgrund eines nach der erstmaligen Einlagerung festgestellten abweichenden Lagerumfangs richten sich nach Ziff. 4.10 und 4.10a.

9.3 Änderungen des für die Berechnung massgeblichen Lagerumfangs richten sich nach Ziff. 4.10; während einer Mindestlagerdauer gilt zusätzlich Ziff. 8.5. Für zusätzlich eingelagerte Gegenstände sowie hierfür zusätzlich beauftragte Transport- oder sonstige Leistungen gelten die dem Kunden vor Erteilung des jeweiligen zusätzlichen Auftrags angezeigten Entgelte.

9.4 Während einer laufenden Mindestlagerdauer erhöht SaveSpace das für den hiervon erfassten Lagerbestand vereinbarte Lagerentgelt nicht. Anpassungen aufgrund einer Änderung des Lagerumfangs gemäss Ziff. 4.10 sowie zusätzlich beauftragter Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlagerdauer ist SaveSpace berechtigt, das Lagerentgelt nach pflichtgemäßem Ermessen anzupassen, wenn und soweit sich die für die Erbringung der Lagerleistung massgeblichen Kosten erhöhen oder zusätzliche hierfür erforderliche Kosten entstehen.

Zu den massgeblichen Kosten gehören insbesondere Kosten für Lagerflächen und deren Betrieb, Energie, Personal, Versicherungen, externe Dienstleistungen und Dienstleister, technische Systeme, öffentliche Abgaben sowie Aufwendungen für Instandhaltung, Ersatzbeschaffung, Modernisierung und Investitionen in Lagerstandorte, technische Anlagen, Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen, IT- und Zugangssysteme und sonstige für den Betrieb, die Sicherheit oder die Erbringung der Lagerleistung erforderliche Infrastruktur.

Investitionsaufwendungen werden nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie der laufenden Lagerleistung wirtschaftlich zuzurechnen sind; bei Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden die Aufwendungen angemessen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt.

Bei der Anpassung berücksichtigt SaveSpace Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach denselben Massstäben und verrechnet gegenläufige Kostenentwicklungen miteinander. Eine Erhöhung des Lagerentgelts darf die seit Vertragsschluss bzw. seit der letzten Anpassung eingetretene Erhöhung der für die Lagerleistung massgeblichen Gesamtkosten nicht überschreiten.

SaveSpace teilt dem Kunden eine Erhöhung des Lagerentgelts mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Die Mitteilung enthält das bisherige und das neue Lagerentgelt, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens sowie die für die Anpassung massgeblichen Gründe.

Der Kunde ist berechtigt, den Lagervertrag im Fall einer Erhöhung nach Ziff. 8.4.1 zu beenden. Bucht er die vollständige Rücklieferung vor dem Wirksamwerden der Erhöhung, gilt bis zum Ende des Lagervertrags das bisherige Lagerentgelt. SaveSpace weist den Kunden in der Mitteilung auf dieses Recht hin.

Das Recht von SaveSpace zur ordentlichen Kündigung des Lagervertrags nach Ziff. 10.7 bleibt unberührt.

9.5 Das Lagerentgelt wird für Abrechnungszeiträume von jeweils vier Wochen im Voraus abgerechnet. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag, für den nach dem Vertrag Lagerentgelt geschuldet wird.

Das Transportentgelt sowie Entgelte für Verpackungsmaterial und sonstige Zusatzleistungen werden mit der hierfür ausgestellten Rechnung fällig, sofern dem Kunden kein späterer Fälligkeitstermin mitgeteilt wird.

Lagert der Kunde während einer bereits bestehenden Lagerung weiteres Lagergut ein, kann SaveSpace dessen Abrechnung an den bereits bestehenden Abrechnungszyklus angleichen. Ein dadurch entstehender erster Teilabrechnungszeitraum wird taggenau berechnet.

Rechnungen sind mit Zugang fällig, soweit in der Rechnung kein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist.

Im Fall einer vollständigen Rückgabe vor Ablauf einer Mindestlagerdauer richtet sich die Abrechnung nach Ziff. 8.6.

9.6 Die Bezahlung der fälligen Entgelte erfolgt über ein von SaveSpace akzeptiertes und vom Kunden hinterlegtes Zahlungsmittel, z. B. LSV oder Belastung einer Kredit- oder Debitkarte.

Mit Hinterlegung des Zahlungsmittels erteilt der Kunde SaveSpace die für den Einzug der nach dem Vertrag fälligen Beträge erforderliche Autorisierung.

Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags sowie solange aus dem Vertragsverhältnis noch Zahlungsansprüche entstehen können, mindestens ein gültiges und von SaveSpace akzeptiertes Zahlungsmittel zu hinterlegen und dafür Sorge zu tragen, dass fällige Entgelte darüber eingezogen werden können.

Wird das hinterlegte Zahlungsmittel ungültig oder gesperrt oder kann eine fällige Zahlung darüber nicht ausgeführt werden, hat der Kunde unverzüglich ein anderes gültiges Zahlungsmittel zu hinterlegen.

9.7 Erfolgt eine vollständige oder teilweise Rückgabe von Lagergut ausserhalb einer laufenden Mindestlagerdauer, vermindert sich das Lagerentgelt erst ab dem nächsten Abrechnungszeitraum; das Lagerentgelt für den laufenden Abrechnungszeitraum bleibt vollständig geschuldet. SaveSpace schreibt dem Kunden jedoch kulanthalber den bereits gezahlten Teil des Lagerentgelts, der auf den Zeitraum nach der tatsächlichen Rückgabe entfällt, taggenau als **Lagerguthaben auf dem SaveSpace-Kundenkonto** gut.

Das Lagerguthaben berechnet sich für den Zeitraum vom Tag nach der tatsächlichen Rückgabe bis zum Ende des bereits bezahlten Abrechnungszeitraums.

Das Lagerguthaben kann ausschliesslich auf Entgelte für zukünftige Lagerleistungen von SaveSpace angerechnet werden, ist nicht auszahlbar und nicht auf andere Personen oder Kundenkonten übertragbar. Es verfällt nicht.

Während einer vereinbarten Mindestlagerdauer gelten vorrangig die Ziff. 8.5 und 8.6. Bei einer vollständigen vorzeitigen Rückgabe richtet sich die Abrechnung einschliesslich der Gewährung von Lagerguthaben ausschliesslich nach Ziff. 8.6.

Für die weitere Verwahrung von Lagergut nach Beendigung des Lagervertrags gelten Ziff. 8.4.2 bis 8.4.4. Soweit danach Lagergeld geschuldet wird, wird dieses taggenau berechnet.

9.8 Für Vorauszahlungen und Bonusguthaben gilt Ziff. 8.8. Soweit für das jeweilige Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, werden zunächst vom Kunden geleistete Vorauszahlungen und anschliessend Bonusguthaben mit fälligen Lagerentgelten verrechnet; bei vollständiger vorzeitiger Rückgabe während einer Mindestlagerdauer gilt ergänzend Ziff. 8.6.

9.9 Der Kunde kann bei einer Zahlung bestimmen, auf welche offene Forderung die Zahlung angerechnet werden soll. Eine solche Tilgungsbestimmung kann insbesondere durch Angabe der betreffenden Rechnungsnummer oder Nutzung eines einer bestimmten Rechnung zugeordneten Zahlungswegs erfolgen.

Ist eine ausdrückliche oder aus den Umständen erkennbare Tilgungsbestimmung des Kunden nicht vorhanden, werden eingehende Zahlungen zunächst auf die jeweils jüngste fällige

Forderung und anschliessend in umgekehrt chronologischer Reihenfolge auf die weiteren fälligen Forderungen angerechnet.

Übersteigt eine Zahlung die hiernach zu tilgenden offenen Forderungen, wird der überschüssende Betrag dem Kundenkonto als Guthaben gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet, soweit sich aus der Art des Guthabens oder einer gesonderten Vereinbarung nichts anderes ergibt.

9B. Entgelte bei Nutzung von Partnerflächen

9B.1 Bei Nutzung einer Partnerfläche schuldet der Kunde SaveSpace das vereinbarte Vermittlungs- bzw. Serviceentgelt sowie gegebenenfalls das Entgelt für einen über SaveSpace gewählten Versicherungsschutz. Das Lagerentgelt (Mietzins) sowie ein etwaiges Entgelt für einen über den Drittanbieter gewählten Versicherungsschutz schuldet der Kunde dem Drittanbieter; SaveSpace zieht diese Beträge aufgrund der Zahlungsabwicklungsvollmacht ein und leitet sie an den Drittanbieter weiter.

9B.2 SaveSpace kann das eigene Vermittlungs- bzw. Serviceentgelt anpassen, wenn und soweit sich die hierfür massgeblichen Kosten ändern, und informiert den Kunden mindestens 14 Kalendertage vor Wirksamwerden der Anpassung. Bereits abgerechnete Zeiträume bleiben unberührt. Preisanpassungen des Drittanbieters richten sich nach dem Vertrag mit dem Drittanbieter; SaveSpace zieht angepasste Beträge erst nach entsprechender Mitteilung an den Kunden ein.

9B.3 Die Abrechnung erfolgt durch eine Gesamtrechnung von SaveSpace, in der das Vermittlungs-/Serviceentgelt von SaveSpace und die Beträge des Drittanbieters getrennt ausgewiesen werden. Die Zahlung erfolgt ausschliesslich an SaveSpace. Die Ziff. 9.6 und 9.9 gelten entsprechend.

9B.4 Bei Zahlungsverzug mit Beträgen des Drittanbieters richten sich die Folgen, insbesondere eine Kündigung des Vertrags über die Partnerfläche, nach dem Vertrag mit dem Drittanbieter; Kapitel 10B bleibt vorbehalten. Die Rechte von SaveSpace wegen eigener offener Forderungen bleiben unberührt.

9B.4a Die bloss vollständige oder teilweise Entnahme des Lagerguts aus einer Partnerfläche führt nicht zu einer taggenauen Verminderung oder Rückerstattung des für den laufenden Abrechnungszeitraum geschuldeten Lagerentgelts. Ob und zu welchem Zeitpunkt sich das Lagerentgelt vermindert oder ein Rückerstattungsanspruch besteht, richtet sich nach dem Vertrag mit dem Drittanbieter und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

9B.5 Leistet SaveSpace aufgrund einer mit dem Drittanbieter vereinbarten Zahlungsgarantie oder vergleichbaren Vereinbarung Zahlungen an den Drittanbieter, kann die entsprechende Forderung des Drittanbieters gegen den Kunden nach Massgabe der zwischen SaveSpace und dem Drittanbieter bestehenden Vereinbarung auf SaveSpace übergehen bzw. an SaveSpace abgetreten werden. Soweit die Forderung wirksam auf SaveSpace übergegangen oder abgetreten worden ist, hat der Kunde nach entsprechender Mitteilung an SaveSpace zu leisten. Soweit eine Zahlung von SaveSpace die Forderung des Drittanbieters gegen den Kunden ganz oder teilweise tilgt, ist der Kunde verpflichtet, SaveSpace den entsprechenden Betrag zu erstatten. Übergegangene bzw. abgetretene Forderungen und Erstattungsansprüche sind sofort fällig; Ziff. 10.1 bis 10.3 gelten entsprechend. Eine Pflicht von SaveSpace gegenüber dem Kunden, Zahlungen an den Drittanbieter zu leisten, besteht nicht.

10. Zahlungsverzug, Pflichtverletzungen, Vertragsbeendigung und Rücknahme

10.1 Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, schuldet er auf dem offenen Betrag einen Verzugszins von 5 % pro Jahr.

Weitergehende Ansprüche von SaveSpace wegen des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

10.2 Wird eine vom Kunden veranlasste LSV-Belastung oder sonstige Zahlung nicht ausgeführt, hat der Kunde SaveSpace die hierdurch tatsächlich entstandenen und von ihm zu vertretenden angemessenen Fremdkosten, insbesondere Rückbelastungsgebühren, zu ersetzen.

Für jede Mahnung, die SaveSpace nach Eintritt des Zahlungsverzugs versendet, schuldet der Kunde eine Mahngebühr von CHF 30. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass SaveSpace kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

10.3 Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, kann SaveSpace ihn unter Setzung einer angemessenen Frist, regelmässig von 14 Kalendertagen, zur vollständigen Zahlung auffordern.

Bis zum Ausgleich fälliger Forderungen kann SaveSpace weitere noch nicht ausgeführte zusätzliche Leistungen oder neue Aufträge des Kunden verweigern, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

SaveSpace ist ferner berechtigt, hinsichtlich des in ihrem Besitz befindlichen Lagerguts die ihr zustehenden Retentions- und Pfandrechte nach Ziff. 13 geltend zu machen.

Bleibt eine zur Zahlung gesetzte angemessene Frist erfolglos und ist SaveSpace unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zumutbar, kann SaveSpace den Lagervertrag aus wichtigem Grund kündigen. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

Weitergehende Schadenersatzansprüche von SaveSpace bleiben unberührt.

10.4 Die Regelungen der Ziff. 10.3 gelten entsprechend, wenn der Kunde eine sonstige wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt.

Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz Aufforderung unrichtige wesentliche Angaben nicht berichtet, unzulässiges Lagergut einlagert oder sonst gegen Pflichten verstösst, deren Verletzung eine Fortsetzung des Lagervertrags für SaveSpace unzumutbar macht.

Für unzulässiges, gefährliches oder hygienisch bedenkliches Lagergut gelten zusätzlich die besonderen Regelungen der Ziff. 7.4 und 7.5.

10.5 Hat der Kunde entgegen Ziff. 9.6 kein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt, kann SaveSpace ihn in Textform auffordern, innerhalb von 14 Kalendertagen ein gültiges Zahlungsmittel zu hinterlegen.

Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach und ist SaveSpace unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zumutbar, kann SaveSpace den Lagervertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Die Rechte von SaveSpace wegen gleichzeitig bestehender offener Forderungen bleiben unberührt.

10.6 Ist der Lagervertrag beendet und befindet sich weiterhin Lagergut bei SaveSpace, kann SaveSpace vom Kunden die Rücknahme des Lagerguts verlangen und ihn auffordern, dieses innerhalb einer angemessenen Frist von regelmässig 14 Kalendertagen an einem von SaveSpace benannten Lagerstandort abzuholen. Dies gilt nicht, solange für das Lagergut ein Rückliefertermin nach Ziff. 8.4.3 verbindlich gebucht ist und der Kunde diesen Termin weder storniert noch verschoben oder dessen Durchführung aus einem von ihm zu vertretenden Grund verhindert hat.

SaveSpace kann den Kunden bereits mit der Aufforderung darauf hinweisen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Voraussetzungen der Pfandverwertung gemäss Ziff. 13 eintreten können und SaveSpace berechtigt sein kann, das Lagergut nach Massgabe der Ziff. 13 zu verwerten oder, soweit eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung nicht möglich ist, zu entsorgen.

Die Abholung erfolgt ausschliesslich nach vorheriger Terminvereinbarung. Für die Organisation und Durchführung des Abholtermins, insbesondere für die Bereitstellung des Lagerguts, erforderliche Anfahrt und Anwesenheit von Personal sowie die Übergabe des Lagerguts, fällt die in der Entgeltübersicht ausgewiesene Aufwandsentschädigung an.

Die Aufwandsentschädigung ist vor Durchführung des Abholtermins zu zahlen. Ein Abholtermin wird erst nach Eingang der Zahlung verbindlich bestätigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SaveSpace kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entsteht.

Zahlt der Kunde die Aufwandsentschädigung nicht, vereinbart er innerhalb der gesetzten Frist keinen Abholtermin oder wirkt er aus einem anderen von ihm zu vertretenden Grund nicht an der Rücknahme mit, bleibt seine Verpflichtung zur Rücknahme unberührt. Bis zur tatsächlichen Herausgabe, Verwertung, Entsorgung oder sonstigen rechtmässigen Beendigung der Verwahrung fällt das Lagergeld gemäss Ziff. 8.4 an.

Ermöglicht der Kunde die Rücknahme innerhalb der gesetzten Frist nicht, ist SaveSpace berechtigt, nach Massgabe der Ziff. 13 die dort vorgesehenen Massnahmen zur Verwertung oder Entsorgung des Lagerguts einzuleiten.

Für verdorbenes, gefährliches oder sonstiges Lagergut, bei dem sofortige oder besondere Massnahmen erforderlich sind, gelten ergänzend Ziff. 7.4 und 7.5.

Gesetzlich zwingende zusätzliche Anforderungen an eine konkrete Verwertung bleiben unberührt.

10.7 Während einer vereinbarten Mindestlagerdauer ist eine ordentliche Kündigung des Lagervertrags durch SaveSpace ausgeschlossen.

SaveSpace kann jedoch bereits während der Mindestlagerdauer eine ordentliche Kündigung erklären, sofern deren Beendigungszeitpunkt nicht vor dem Ablauf der vereinbarten Mindestlagerdauer liegt.

Nach Ablauf der Mindestlagerdauer kann SaveSpace den auf unbestimmte Zeit fortgesetzten Lagervertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für die Rückgabe des Lagerguts nach Beendigung des Lagervertrags sowie eine etwaige weitere Verwahrung gelten die Regelungen der Ziff. 8.4.

10B. Umlagerung von Lagergut aus Partnerflächen

10B.1 Gerät der Kunde gegenüber SaveSpace mit fälligen Lagerentgelten oder sonstigen wesentlichen Beträgen aus der Nutzung einer Partnerfläche, insbesondere mit auf SaveSpace übergegangenen oder abgetretenen Forderungen oder Erstattungsansprüchen nach Ziff. 9B.5, in Verzug und gleicht er diese trotz Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist von regelmässig 14 Kalendertagen nicht aus, ist SaveSpace berechtigt, beim Drittanbieter die Beendigung des Vertrags über die Partnerfläche nach Massgabe der hierfür geltenden Vertragsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

Nach wirksamer Beendigung des Vertrags über die Partnerfläche ist SaveSpace berechtigt, das dort eingelagerte Lagergut des Kunden zu übernehmen und auf eine von SaveSpace ausgewählte eigene oder sonstige Lagerfläche in der Schweiz umzulagern (Umlagerung), sofern der Drittanbieter SaveSpace hierfür Zugang gewährt und das Lagergut herausgibt.

Der Kunde stimmt der Umlagerung bereits mit Abschluss des Vertrags ausdrücklich zu und beauftragt SaveSpace, sie bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen durchzuführen. Er stimmt ferner zu, dass der Drittanbieter SaveSpace zu diesem Zweck Zugang zur Partnerfläche gewährt und das Lagergut an SaveSpace herausgibt. SaveSpace kündigt dem Kunden die Umlagerung vorgängig in Textform unter Angabe des vorgesehenen Termins an.

Rechte des Drittanbieters am Lagergut bleiben unberührt, soweit dieser nicht zugunsten von SaveSpace darauf verzichtet hat. Rechte sonstiger Dritter bleiben unberührt.

10B.2 Die Umlagerung dient insbesondere dazu, die Kosten der weiteren Verwahrung zu begrenzen. SaveSpace ist berechtigt, hierfür eine kostengünstigere Lagerfläche auszuwählen. Der Kunde trägt die erforderlichen und angemessenen Kosten der Übernahme und des Transports. Für die Kosten der anschliessenden Verwahrung gilt Ziff. 10B.4. Die Kosten der Übernahme und des Transports werden nach dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie etwaigen Fremdleistungen berechnet und können insbesondere bei grösseren Entfernungen oder besonderen Umständen erheblich sein.

10B.3 Soweit für Erklärungen gegenüber dem Drittanbieter erforderlich, bevollmächtigt der Kunde SaveSpace zusätzlich, in seinem Namen die Herausgabe des Lagerguts zu verlangen, das Lagergut entgegenzunehmen sowie die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Das Recht von SaveSpace zur Umlagerung nach Ziff. 10B.1 hängt nicht vom Bestand dieser Vollmacht ab.

10B.4 Nach der Übernahme verwahrt SaveSpace das Lagergut nach den Regelungen dieser AGB über SaveSpace-Lagerflächen; für die Verwahrung schuldet der Kunde Lagergeld gemäss Ziff. 8.4.2. Der Kunde kann das Lagergut nach vollständigem Ausgleich aller offenen Forderungen bei SaveSpace abholen oder einen kostenpflichtigen Rücktransport buchen. Im Übrigen gelten Ziff. 10.6 und Kapitel 13 entsprechend; das Pfandrecht gemäss Ziff. 13.2 entsteht mit der Übernahme des Lagerguts durch SaveSpace.

11. Haftung, Haftungsobergrenzen und Haftungsausschlüsse

Dieses Kapitel 11 gilt ausschliesslich für Lagerverträge über SaveSpace-Lagerflächen gemäss Ziff. 1.1 lit. a einschliesslich sämtlicher damit zusammenhängender Abhol- und Rücklieferungsleistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. b sowie sonstiger im Rahmen des Lagervertrags von SaveSpace erbrachter Leistungen. Für Lagerleistungen auf Partnerflächen sowie für von SaveSpace im Zusammenhang mit Partnerflächen erbrachte Leistungen gemäss Ziff. 1.1b gilt Kapitel 11B.

11.1 SaveSpace hat ihre Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen. Sie haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Lagerguts in der Zeit von der Übernahme durch ihren Fahrer zur Lagerung bis zur Auslieferung an den Kunden entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnte.

11.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet SaveSpace unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SaveSpace nur bei Verletzung ihrer Hauptpflichten, insbesondere der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung und zum sorgfältigen Transport des Lagerguts; in diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden sowie auf die Höchstbeträge gemäss Ziff. 11.5 beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt vom Vorstehenden unberührt.

11.4 Befinden sich Container und/oder das Lagergut selbst bei Entgegennahme durch den Fahrer von SaveSpace in einem erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustand, wird der Fahrer dies gemeinsam mit dem Kunden in einem Protokoll dokumentieren. Der Fahrer ist in diesem Fall ferner berechtigt aber nicht verpflichtet, die Übernahme des Lagerguts abzulehnen. Der Anspruch von SaveSpace auf das Transportentgelt bleibt davon unberührt, soweit SaveSpace nicht vor oder bei Annahme des Auftrags bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass der oder die Container und/oder das Lagergut die fraglichen Beschädigungen aufweisen.

11.5 Soweit SaveSpace bei Verlust oder Beschädigung des Lagerguts im Rahmen der nach diesem Kapitel erfassten Lager- sowie lagerbezogenen Abhol- und Rücklieferungsleistungen wegen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei gegenstandsbasierter Lagerung auf den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Betrag begrenzt, der auf Grundlage der maximalen Richtwerte von CHF 50 für Kategorie S, CHF 100 für Kategorie M und CHF 250 für Kategorie L berechnet wird. Bei raumbasierter Lagerung ist die Haftung auf CHF 500 je abgerechnetem Lagerraum begrenzt.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften einer Begrenzung entgegenstehen.

Ein nach Ziff. 14 vereinbarter Versicherungsschutz ist von diesen Haftungsgrenzen unabhängig. Eine höhere Versicherungssumme führt insbesondere nicht zu einer entsprechenden Erhöhung der Haftung von SaveSpace. SaveSpace ist berechtigt, eine geschuldete Entschädigung in Geld zu leisten.

11.6 Eine Haftung von SaveSpace für Schäden, die aus einer unzureichenden Verpackung des Kunden resultieren, ist ausgeschlossen. Unzureichend ist eine Verpackung, die nicht den Vorgaben dieser AGB an die Verpackung entspricht, es sei denn, es war für SaveSpace bei Annahme des Lagerguts erkennbar, dass die Verpackung unzureichend war und dennoch kein Protokoll über die Umstände aufgenommen wurde. Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die an unter einen der Ausschlüsse der Ziff. 7.1 fallenden Lagergut entstehen, sofern die Eigenschaft, die durch Ziff. 7.1 ausgeschlossen wurde, für den Schaden ursächlich war.

11.7 SaveSpace haftet bei Verlust oder Beschädigung von Lagergut nur für den Wert des Lagerguts. Eine Haftung für mittelbare Schäden, die durch die Beschädigung oder den Verlust von Lagergut verursacht werden (wie z.B. Vermögenseinbussen durch den Verlust von Dokumenten), wird hiermit ausgeschlossen. SaveSpace haftet ferner nur für den Zeitwert, nicht für die Wiederbeschaffungskosten des Lagerguts.

11.8 Der Kunde soll offensichtliche Verluste oder Beschädigungen möglichst bereits bei Rückgabe des Lagerguts und nicht offensichtliche Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung anzeigen, damit SaveSpace eine zeitnahe Prüfung und Beweissicherung ermöglichen kann. Gesetzliche Anzeige-, Beweis- und Ausschlussregelungen bleiben unberührt.

11.9 SaveSpace haftet nicht für Schäden, die der Kunde oder dessen Weisungsberechtigte verschulden. Sie haftet ferner nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt, durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie als Folge von Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahmen, entstehen.

11.10 SaveSpace haftet nicht für Schäden, die entstanden sind

- a. durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle oder Fette, die sich im Container oder Gegenständen des Lagerguts des Kunden befinden oder befanden,
- b. infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Lagerguts, wie z.B. Ablösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden von Politur, Oxidation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen, es sei denn, diese Prozesse wurden durch unsachgemässe Lagerung verursacht,
- c. durch Schädlingsbefall, Ungeziefer oder sonstigen tierischen Befall, soweit der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht hätte abgewendet werden können. Dies gilt insbesondere, wenn der Befall durch Lagergut eingebracht wurde und SaveSpace die nach Art und Umfang der Lagerung angemessenen Kontroll-, Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen getroffen hat.

11.11 SaveSpace haftet ferner nicht für:

- a. Verluste oder Beschädigungen des in Behältern aller Art befindlichen Lagerguts, sofern SaveSpace diese nicht ein- oder ausgepackt hat, es sei denn, der Schaden ist durch die Behandlung des Lagerguts durch SaveSpace oder deren Beauftragte eingetreten,
- b. Schäden an oder Verlust von Gegenständen, deren Einlagerung gemäss Ziff. 7.1 ausgeschlossen ist, soweit der jeweilige Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist,
- c. Funktionsschäden an Rundfunk-, Fernseh- oder ähnlichen empfindlichen Geräten,
- d. Schäden an lebenden Pflanzen oder lebenden Tieren.

11B. Haftung bei Nutzung von Partnerflächen gemäss Ziff. 1.1b

11B.1 Bei Nutzung von Partnerflächen ist allein der jeweilige Drittanbieter Lagerhalter des Lagerguts. SaveSpace übernimmt keine Obhutspflichten hinsichtlich des Lagerguts und haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen des Lagerguts, die während der Lagerung auf Partnerflächen entstehen. Für die Lagerleistungen des Drittanbieters gelten ausschliesslich dessen Bedingungen und Haftungsregelungen; die Haftungsregelungen des Kapitels 11 finden auf diese Lagerleistungen keine Anwendung.

11B.2 SaveSpace haftet im Zusammenhang mit Partnerflächen für Schäden, die auf einer Verletzung ihrer Pflichten aus dem Vermittlungs- und Verwaltungsverhältnis beruhen, insbesondere bei fehlerhafter Übermittlung von Vertragsdaten, Zugangsdaten oder Adressdaten. SaveSpace haftet nicht für Lager-, Sicherheits- oder Betriebsrisiken der Partnerfläche, da die Lagerleistung ausschliesslich durch den jeweiligen Drittanbieter erbracht wird.

11B.3 Soweit SaveSpace Transportleistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. b im Zusammenhang mit Partnerflächen erbringt, gelten für diese Transportleistungen die Haftungsregelungen des Kapitels 11 entsprechend.

12. Anwendbarkeit der Haftungsausschlüsse

Dieses Kapitel 12 gilt ausschliesslich für Leistungen gemäss Ziff. 1.1 lit. a–d. Für Vermittlungsleistungen gemäss Ziff. 1.1b gelten die Regelungen des Kapitels 11B entsprechend.

12.1 SaveSpace kann sich auf die Haftungsausschlüsse gem. Ziff. 11.6 sowie Ziff. 11.9–11.11 nicht berufen, wenn und soweit sie den Schaden verschuldet oder mitverschuldet hat.

12.2 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieser AGB gelten, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche vertraglichen und ausservertraglichen Schadenersatzansprüche, insbesondere auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände und gesetzlich zwingende Haftungsgrenzen bleiben unberührt.

13. Retentionsrecht, Pfandrecht und Verwertung

Dieses Kapitel 13 gilt nur für Lagergut, das sich im Besitz von SaveSpace befindet, insbesondere für Lagergut auf SaveSpace-Lagerflächen gemäss Ziff. 1.1 lit. a sowie für Lagergut, das nach Kapitel 10B in den Besitz von SaveSpace gelangt ist.

13.1 SaveSpace steht an dem in ihrem Besitz befindlichen Lagergut für ihre Forderungen ein Retentionsrecht zu. SaveSpace ist insbesondere berechtigt, wegen sämtlicher fälliger Zahlungsforderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis die Herausgabe bzw. Rücklieferung der vom Kunden eingelagerten Gegenstände bis zum vollständigen Ausgleich dieser Forderungen zu verweigern. Dies gilt auch, wenn der Kunde bereits eine vollständige oder teilweise Rücklieferung des Lagerguts verlangt oder einen Rücklieferungstermin vereinbart hat.

Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der offenen Forderungen sowie zur Zahlung des während der berechtigten Zurückbehaltung anfallenden Lagergelds nach Ziff. 8.4 bleibt hiervon unberührt. Gesetzliche Rechte des Kunden, die Zurückbehaltung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, bleiben unberührt.

13.2 Zur Sicherung der in Ziff. 13.3 bezeichneten Forderungen verpfändet der Kunde SaveSpace das Lagergut, das er SaveSpace im Rahmen des Vertrags zur Lagerung übergibt (Faustpfand). Das Pfandrecht entsteht mit der Übergabe des Lagerguts an SaveSpace und besteht, solange sich das Lagergut im Besitz von SaveSpace befindet.

Das Pfandrecht erfasst nur Lagergut, an dem der Kunde Eigentum hat oder über das er verfügen darf. Rechte Dritter bleiben unberührt.

13.3 Das Retentionsrecht und das Pfandrecht sichern sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Zahlungsforderungen von SaveSpace aus dem betreffenden Vertragsverhältnis, insbesondere aus Lagerentgelten, Lagergeld, Transportentgelten, nach Ziff. 9B.5 auf SaveSpace übergegangenen oder abgetretenen Forderungen und Erstattungsansprüchen, Kosten nach Ziff. 10B.2 und Schadenersatzansprüchen, sowie die vom Kunden nach diesen AGB oder den gesetzlichen Vorschriften zu tragenden erforderlichen Kosten der weiteren Verwahrung, Herausgabe, Verwertung oder Entsorgung des Lagerguts.

13.4 Übersteigt der nach verständiger kaufmännischer Beurteilung voraussichtlich erzielbare Nettoverwertungserlös des Pfandguts 110 % der gesicherten Forderungen, kann der Kunde die Freigabe von Pfandgut in entsprechendem Umfang verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände erfolgt durch SaveSpace nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

13.5 SaveSpace darf das Pfandgut verwerten, wenn

- a. der Lagervertrag mit SaveSpace bzw. bei nach Kapitel 10B übernommenem Lagergut der Vertrag über die Partnerfläche beendet ist,
- b. SaveSpace den Kunden nach Ziff. 10.6 unter Setzung einer angemessenen Frist von regelmässig 14 Kalendertagen zur Rücknahme des Lagerguts aufgefordert und ihm für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Verwertung bzw., soweit eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung nicht möglich ist, die Entsorgung des Lagerguts angedroht hat,
- c. der Kunde die Rücknahme innerhalb dieser Frist nicht ermöglicht hat und
- d. zu diesem Zeitpunkt mindestens eine fällige und nicht vollständig erfüllte Zahlungsforderung von SaveSpace aus dem Vertragsverhältnis besteht.

Die Aufforderung und Androhung gemäss Ziff. 10.6 gilt zugleich als Verwertungsandrohung nach diesem Kapitel. Einer erneuten Aufforderung oder einer weiteren Fristsetzung bedarf es nicht.

13.6 Der Kunde ermächtigt SaveSpace ausdrücklich, das Pfandgut ohne Durchführung einer Betreibung auf Pfandverwertung selbst zu verwerten (Privatverwertung). Die Verwertung kann insbesondere durch freihändigen Verkauf, Versteigerung oder durch Verkauf bzw. Versteigerung über eine öffentlich zugängliche, auf die Verwertung von Lagergut spezialisierte Online-Plattform erfolgen. SaveSpace bleibt berechtigt, stattdessen die Betreibung auf Pfandverwertung einzuleiten. Zwingende Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts bleiben vorbehalten. Insbesondere unterbleibt eine Privatverwertung, soweit das Pfandgut gepfändet oder mit Arrest belegt ist, über den Kunden der Konkurs eröffnet oder ihm eine Nachlassstundung bewilligt wurde; in diesen Fällen richtet sich die Verwertung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

SaveSpace hat bei der Wahl und Durchführung der Verwertung die berechtigten Interessen des Kunden zu berücksichtigen und auf ein unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich

angemessenes Verwertungsergebnis hinzuwirken. SaveSpace und ihr nahestehende Personen erwerben das Pfandgut nicht selbst.

Das Lagergut kann insbesondere als gesamter Lagerbestand bzw. als Sachgesamtheit verwertet werden, wenn nach verständiger kaufmännischer Einschätzung nicht zu erwarten ist, dass der voraussichtliche Nettoverwertungserlös des gesamten Lagerbestands die gesicherten Forderungen übersteigt, oder wenn eine getrennte Verwertung einzelner Gegenstände wirtschaftlich nicht sinnvoll oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre.

Soweit die Verwertung eines abgrenzbaren Teils des Lagerguts voraussichtlich zur vollständigen Befriedigung der gesicherten Forderungen und der vom Kunden zu tragenden Verwertungskosten ausreicht und eine Teilverwertung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, beschränkt SaveSpace die Verwertung auf diesen Teil.

Ausweise, persönliche Dokumente und Fotografien werden nicht verwertet. Datenträger und Geräte, die Personendaten enthalten können, werden vor einer Verwertung fachgerecht gelöscht oder, wenn dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, nicht verwertet. SaveSpace hält solche Gegenstände während einer angemessenen Frist zur Abholung durch den Kunden bereit und vernichtet sie anschliessend fachgerecht.

13.7 Ist eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung des Lagerguts oder einzelner Teile davon nicht möglich, insbesondere weil kein oder nur ein offensichtlich geringfügiger Verwertungserlös zu erwarten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Verwertung den zu erwartenden Erlös erreichen oder übersteigen, ist SaveSpace berechtigt, das betreffende Lagergut nach Massgabe der Androhung gemäss Ziff. 10.6 auf Kosten des Kunden zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.

Für verdorbenes, gefährliches, hygienisch bedenkliches oder sonstiges Lagergut, bei dem sofortige oder besondere Massnahmen erforderlich sind, gelten ergänzend Ziff. 7.4 und 7.5.

13.8 Von dem aus einer Verwertung erzielten Erlös werden zunächst die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verwertung abgezogen, soweit diese nach diesen AGB oder den gesetzlichen Vorschriften vom Kunden zu tragen sind. Hierzu können insbesondere unmittelbar anfallende Plattform-, Transport-, Räumungs-, Versteigerungs-, Zahlungsabwicklungs- und sonstige erforderliche Fremdkosten gehören.

Der verbleibende Erlös wird auf die gesicherten Forderungen von SaveSpace angerechnet. Reicht der Erlös zur vollständigen Befriedigung der gesicherten Forderungen nicht aus, bleibt der Kunde zur Zahlung des verbleibenden Betrags verpflichtet.

Ein nach vollständigem Ausgleich der gesicherten Forderungen und der vom Kunden zu tragenden Kosten etwa verbleibender Übererlös wird dem Kunden ausbezahlt.

SaveSpace rechnet die Verwertung gegenüber dem Kunden unter Angabe des erzielten Erlöses, der angerechneten Kosten und der hiermit verrechneten Forderungen ab.

13.9 Mit vollständigem Ausgleich sämtlicher gesicherter Forderungen erlöschen das Pfandrecht und das Verwertungsrecht von SaveSpace nach diesem Kapitel. Retentions- oder Pfandrechte wegen anderer Forderungen bleiben unberührt.

14. Versicherungsschutz

14.1 Für Lagergut kann der Kunde im Buchungsprozess, soweit angeboten, Versicherungsschutz mit einer bestimmten Versicherungssumme wählen bzw. eine bereits enthaltene Versicherungssumme erhöhen. Der Versicherungsschutz kann sich auf die Lagerung sowie auf damit zusammenhängende lagerbezogene Transportleistungen erstrecken. Die verfügbare Versicherungssumme, ein hierfür gegebenenfalls anfallendes Entgelt sowie die Herkunft des Versicherungsschutzes werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung angezeigt und in der Buchungs- bzw. Auftragsbestätigung ausgewiesen.

Bei Lagergut auf SaveSpace-Lagerflächen erfolgt der angebotene Versicherungsschutz über die Kollektivversicherung von SaveSpace gemäss Ziff. 14.3.

Bei Lagergut auf Partnerflächen kann der Versicherungsschutz entweder über den jeweiligen Drittanbieter oder über SaveSpace erfolgen. Soweit der Drittanbieter Versicherungsschutz anbietet, vereinbart SaveSpace die vom Kunden gewählte Versicherungsoption bzw. Versicherungssumme im Rahmen der erteilten Vollmacht im Namen des Kunden mit dem Drittanbieter. Soweit für die jeweilige Partnerfläche Versicherungsschutz über SaveSpace angeboten wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels.

14.2 Wird der Versicherungsschutz auf einer Partnerfläche über den Drittanbieter bereitgestellt, richten sich Inhalt, Umfang, Ausschlüsse und sonstige Bedingungen dieses Versicherungsschutzes nach den für den jeweiligen Drittanbieter geltenden Versicherungsbedingungen. SaveSpace ist insoweit nicht Versicherer und übernimmt keine über die ordnungsgemässe Vermittlung bzw. Vereinbarung der vom Kunden gewählten Versicherungsoption hinausgehende eigene Versicherungsleistung.

14.3 Wird der Versicherungsschutz über SaveSpace angeboten, besteht er im Rahmen einer Kollektivversicherung, die SaveSpace als Versicherungsnehmerin bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat. Wählt der Kunde Versicherungsschutz, wird das betreffende Lagergut in diese Kollektivversicherung einbezogen; der Kunde ist insoweit versicherte Person. Versicherer ist das Versicherungsunternehmen, das SaveSpace in den Informationen zum Versicherungsschutz auf der SaveSpace Website nennt. SaveSpace ist nicht Versicherer. Das hierfür ausgewiesene Entgelt ist ein Beitrag des Kunden an die Kosten der Kollektivversicherung.

Massgebend sind die Bedingungen der Kollektivversicherung. SaveSpace stellt die wesentlichen Angaben hierzu, insbesondere Versicherer, versicherte Gefahren, Versicherungssumme und Pflichten im Schadenfall, auf der SaveSpace Website zur Verfügung; im Buchungsprozess wird darauf verwiesen. Die nachfolgenden Ziff. 14.4 bis 14.10 geben den wesentlichen Inhalt wieder; bei Abweichungen gehen die Bedingungen der Kollektivversicherung vor. SaveSpace leitet Schadenmeldungen an den Versicherer weiter und zahlt Versicherungsleistungen, die ihr für den Kunden zufließen, an diesen aus.

14.4 Versicherungsschutz besteht, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausschlüsse, für Verlust oder Beschädigung des versicherten Lagerguts, soweit der Schaden unmittelbar durch eine der folgenden Gefahren verursacht wurde:

- a. Brand, Blitzschlag oder Explosion,
- b. Einbruchdiebstahl oder Vandalismus,
- c. Raub oder räuberische Erpressung,
- d. Leitungswasser oder Sprinklerleckage,
- e. Sturm oder Hagel,
- f. Einsturz von Lagergebäuden oder Teilen davon,
- g. Anprall von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen,
- h. Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Rückstau, Starkregen, Erdsenkung oder Vulkanausbruch,
- i. Streik oder innere Unruhen sowie
- j. bei Transporten durch Notbremsung.

14.5 Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind insbesondere Schäden durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, ungeklärten Verlust oder Inventurdifferenzen, soweit der Schaden nicht nachweislich durch eine gemäss Ziff. 14.4 versicherte Gefahr verursacht wurde. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden durch Schädlings-, Ungeziefer- oder sonstigen tierischen Befall sowie Schäden, die ausschliesslich auf einer anderen, in Ziff. 14.4 nicht genannten Gefahr oder Ursache beruhen.

14.6 Für Gegenstände, deren Einlagerung nach Ziff. 7.1 ausgeschlossen ist, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt insbesondere für Gegenstände von aussergewöhnlichem oder schwer schätzbarem Wert sowie für Lebensmittel, Tierfutter, verderbliche oder schädlingsanziehende Gegenstände.

14.7 Die vom Kunden gewählte Versicherungssumme bezeichnet die Höchstgrenze der Versicherungsleistung und stellt keine garantierte Entschädigungssumme dar. Im Schadenfall wird höchstens der Zeitwert des verlorenen oder beschädigten Lagerguts unmittelbar vor Eintritt des Schadens ersetzt, höchstens jedoch die für den betreffenden Auftrag gewählte Versicherungssumme.

Als Zeitwert gilt der Betrag, der unmittelbar vor Eintritt des Schadens für die Anschaffung eines hinsichtlich Art, Alter, Zustand und Gebrauchswert gleichartigen und gleichwertigen gebrauchten Gegenstands aufzuwenden gewesen wäre. Eine Entschädigung nach dem Neuwert oder darüber hinausgehenden Wiederbeschaffungskosten ist ausgeschlossen.

14.8 Besteht Versicherungsschutz nur für einen Teil des Lagerguts oder ist die gewählte Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert des gesamten versicherten Lagerguts, ist die Versicherungsleistung in jedem Fall auf die gewählte Versicherungssumme begrenzt.

14.9 Der Kunde hat einen Schaden nach Kenntniserlangung unverzüglich SaveSpace anzuzeigen und bei der Feststellung von Schadenursache und Schadenhöhe mitzuwirken. Er hat insbesondere vorhandene Rechnungen, Anschaffungsbelege, Fotos, Inventarunterlagen und sonstige Nachweise über Bestand, Alter, Zustand und Wert des betroffenen Lagerguts zur Verfügung zu stellen. SaveSpace ist berechtigt, weitere zur Prüfung des Schadens erforderliche Nachweise zu verlangen.

14.10 Der Versicherungsschutz ist von der Haftung von SaveSpace nach Kapitel 11 und 12 unabhängig. Die Vereinbarung oder Höhe einer Versicherungssumme erweitert die Haftung von SaveSpace nicht. Umgekehrt wird eine unabhängig vom Versicherungsschutz bestehende gesetzliche oder vertragliche Haftung von SaveSpace nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass ein Schaden nicht oder nicht vollständig vom Versicherungsschutz umfasst ist.

15. Verrechnungsbeschränkung, Verantwortlichkeit des Kunden

15.1 Dem Kunden steht das Recht zur Verrechnung nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Verrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von SaveSpace beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

15.2 Der Kunde hat alle über sein Kundenkonto veranlassten Entgelte und Kosten zu tragen, sofern er die Nutzung des Kontos zu vertreten hat oder sie ihm aus anderen Gründen zuzurechnen ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

16. Gerichtsstand

16.1 Ist der Kunde ein Unternehmen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz von SaveSpace.

16.2 Gegenüber Konsumenten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

17. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleiben der gegenständliche Vertrag und diese AGB im Übrigen bestehen.

18. Kundenservice

Bei Fragen oder Reklamationen ist SaveSpace unter info@savespace.ch oder telefonisch unter +41 41 562 64 04 zu erreichen. SaveSpace wird Ihre Anfragen umgehend beantworten.

SaveSpace Schweiz GmbH
Lettenstrasse 9
6343 Rotkreuz

Eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug, UID: CHE-346.241.389
MWST-Nummer: CHE-346.241.389 MWST

19. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG). Bei Verträgen mit Konsumenten, deren gewöhnlicher Aufenthalt ausserhalb der Schweiz liegt, gilt diese Rechtswahl nur, soweit sie nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht zulässig ist.

Stand: 10.10.2026